

75 Jahre Boden„reform“

„Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben“.
Walter Ulbricht, 1945



30 Jahre Deutsche Einheit

„Der Fortbestand der Maßnahmen wurde von der Sowjetunion zu einer Bedingung für die Wiedervereinigung gemacht. Ich sage klar: Die Einheit Deutschlands durfte an dieser Frage nicht scheitern.“ **Helmut Kohl, 1990**

Wiedergutmachung?

Zum Umgang des Staates mit der stalinistischen Boden„reform“ seit 1990

Liebe Leserinnen und Leser,

A

Am 3. Oktober 2020 haben wir die Wiederherstellung der staatlichen Einheit beider deutscher

Nachkriegsteilstaaten zum dreißigsten Male gefeiert. Es wurde vielfältig Bilanz gezogen. Insgesamt dürften sich die meisten einig sein: Die Deutsche Einheit ist eine Erfolgsgeschichte, an der man einige Abstriche machen muss. So fühlen sich immer noch viele, aber doch weniger werdende Ostdeutsche weiterhin als Bürger zweiter Klasse, das Agieren der Treuhandanstalt bleibt zweifelhaft und umstritten. Viele Lebensläufe im Osten Deutschlands bleiben gebrochen, sei es durch nur unzureichend vergoltenes Unrecht der DDR-Behörden oder durch das Zunichtemachen von Lebenschancen im Zuge der Einheitsumbrüche. Zu den Kapiteln der Einheitsgeschichte, die weiterhin Unfrieden hinterlassen, gehört auch das Thema dieses Heftes.

Vor 75 Jahren endete der 2. Weltkrieg. Sein Ende ist untrennbar verknüpft mit 1945 beginnenden systematischen Verhaftungen, Internierungen, Vertreibungen und Vermögenskonfiskationen während der kommunistischen Boden- und Wirtschafts“reform“ in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone.

Friedliche Revolution in der DDR, Fall der Mauer und deutsche Wiedervereinigung haben das Ende des kommunistischen deutschen Teilstaates besiegelt. Die SED hatte dessen zwischen August 1945 und Gründung der DDR von den Stalinisten geraubte ökonomische Grundlage in 44 Jahren komplett heruntergewirtschaftet. Während vor dem 8. Mai 1945 noch von den Nazis und nach Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 von der SED konfisziertes oder enteignetes Eigentum zurückgegeben wurde, wurde dies den zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober

1949 von der Boden- und Wirtschafts“reform“ Betroffenen verwehrt. Dahinter stand das in Ost und West bestehende Vorurteil gegenüber den sog. Junkern. Könnte man der DDR-Führung noch zugute halten, Opfer ihrer eigenen Propaganda gewesen zu sein, so hätte die westdeutsche Politik dieser pauschalen Verurteilung nicht erliegen dürfen. Golo Mann hatte schon 1958 der jungen Bundesrepublik ins Stammbuch geschrieben:

„Eingeschränkt werden muss auch die alte Überlieferung, wonach Preußen ein Junkerstaat gewesen sei. Junker, privilegierte Landbesitzer, gab es auch anderswo ..., und es ging ihnen anderswo besser ... Sie waren nicht die Herren in Preußen. ...“

Auch die jüngere historische Forschung folgt dem.



Den älteren unmittelbar Betroffenen ist all dies noch bewusst. Deren Kinder, die unmittelbare Nachkriegsgeneration, und die Enkelgeneration wissen nur noch sehr wenig. Noch dünner ist das Wissen bei vielen Menschen in West und Ost, die mit alledem keine Berührung hatten. Leider ist dies auch in der Politik und selbst in den öffentlich-rechtlichen Medien so.

Ziel dieser Sonderbeilage zu „land“ ist es, zu diesem Thema aufzuklären und anzuregen, nachzulesen, sowie kritische Fragen zu stellen. Wir haben versucht, ein historisch, politisch und rechtlich komplexes Thema in gebotener Kürze darzustellen. Es ist in den vergangenen 30 Jahren viel dazu geschrieben worden. Hervorzuheben sind „Macht und Eigentum – Die Enteignungen 1945-1949 im Prozess der deutschen Wiedervereinigung“ von Constanze Paffrath, die Publikationen des aus Dresden stammenden Pharmaunternehmers Udo Madaus „Wahrheit und Recht – Anklage gegen das Bundesverfassungsgericht“ (Sonderdruck) sowie der von Bruno

Sobotka herausgegebene Sammelband „Wiedergutmachungsverbot“. In seiner in der FAZ vom 29.4.1998 erschienenen Rezension über Sobotkas Buch schrieb Karl Feldmeyer:

„... Das Urteil über das, was dieser Band so wortreich wie eindrucksvoll schildert, ist alt, aber noch immer gültig: ‚Niemand begeht größeres Unrecht als der, der es in Formen des Rechts begeht, schrieb Platon.‘“

Zu beachten sind auch die Arbeiten von Bettina Greiner sowie Petra Haustein u.a. über die sowjetischen Speziallager in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ).

Die Alteigentümer sehen sich als Opfer einer de-facto-Anerkennung des massiven stalinistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland nach 1990 – trotz anderslautender Versprechen in den Jahrzehnten der Teilung Deutschlands – und dies unter Verbiegung des Grundgesetzes.

Die Politik hat versucht, den Restitutionsausschluss zunächst mit der Lüge von der angeblichen sowjetischen Vorbedingung für ihre Zustimmung zur Herstellung der Einheit Deutschlands und später damit zu rechtfertigen, dass die Volkskammer der DDR dem Einigungsvertrag andernfalls nicht zugestimmt hätte.

„... Die Aufrechterhaltung des historischen menschenverachtenden Unrechts, das im Ausland nur auf ungläubiges Erstaunen stößt und dessen wahre Beweggründe mit trickreichen Manipulationen verborgen werden sollten, belegt einmal mehr, wie sehr in der politischen Praxis das opportunistische Verlangen nach Machterhalt alles andere dominiert.“

(Prof. Dr. Hans-Herbert v. Arnim)

Die um den Restitutionsausschluss und das Ausgleichleistungsgesetz geführten Gerichtsverfahren haben gezeigt, dass es zu viel Nähe zwi-



schen Politikern und unseren höchsten Richtern gibt. Weder das Bundesverfassungsgerichtsgesetz noch die Geschäftsordnung des Gerichts enthalten Regeln, die wirklich verhindern, dass Richter in eigener Sache Recht sprechen und dass politische Freundschaften ihre Rechtsprechung beeinflussen. Wie ist es um unsere Gewaltenteilung bestellt und sind unsere obersten Richter wirklich unabhängig? Die Causa der Alteigentümer hätte allen Anlass gegeben, die Statuten des Bundesverfassungsgerichts so zu ändern, dass unser höchstes Gericht über derlei Zweifel erhaben ist.

Im Bereich der Landwirtschaft haben die SED-Kader, die durch Boden“reform“ und Zwangskollektivierung aller selbstständigen Landwirte in der DDR geschaffenen Strukturen und Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden zu ihren Gunsten verändert. Wenn es im Rahmen der Überführung der sozialistischen Planwirtschaft des SED-Regimes so etwas wie Oligarchen gibt, so sind es jene „roten Barone“ mit ihren mehrere 1.000 ha

großen Landwirtschaftsbetrieben. Wie die heutige Agrarstrukturdebatte zeigt, wird die Politik die 1945 und 1990 gerufenen Geister nicht wieder los. Ohne stalinistische Boden- und Wirtschafts“reform“ und ohne Restitutionsausschluss wäre die heutige Struktur der Landwirtschaft, aber auch die Struktur der Industrie und Gewerbebetriebe in den neuen Ländern, nicht denkbar – ein Blick in den Westen auf die dortigen Strukturen belegt das.

Solange unser Gemeinwesen nicht den Willen hat, dieses stalinistische Unrecht aufzuarbeiten, solange bleibt das Vertrauen in unseren Rechtsstaat und seine Repräsentanten gebrochen.

Den Betroffenen wird oft vorgehalten, warum sie verbittert seien. Ganze Existenzen vieler DDR-Bürger seien im Rahmen des Transformationsprozesses der Wiedervereinigung zunichte gemacht worden, vielen DDR-Bürgern sei großes Unrecht angetan worden. Das verkennen auch die Opfer der stalinistischen Boden- und Wirtschafts“re-

form“ und deren Nachfahren nicht. Im Gegenteil: Sie können dieses Lebensgefühl aus eigener Erfahrung nach 1945 nachvollziehen und haben große Hochachtung vor Haltung und Lebensleistung aller, die ihr Leben nach 1990 auf völlig neue Beine stellen mussten. Aber: „Es gibt keine Gleichheit im Unrecht“ lautet ein uralter Rechtssatz. Das heißt nichts anders, als dass Unrecht gegenüber einer Bevölkerungsgruppe nie Unrecht gegenüber einer anderen rechtfertigen kann. Der DDR-Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley wird der Satz zugeschrieben: „Wir haben Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat bekommen.“ Dieser Satz, der die Perspektive vieler DDR-Bürger auf den Punkt bringt, passt auch auf die Opfer der stalinistischen Boden- und Wirtschafts“reform“ – aus ganz anderer Perspektive.

Die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen (AfA) bleibt unbequeme Mahnerin zu einem kontroversen, vordergründig nur eine Minderheit, in Wirklichkeit aber unser gesamtes Rechtsstaatsverständnis betreffenden Thema.



„Ein befreundeter Journalist, ..., merkte an, das sei ja wohl eher etwas für Historiker. Ich war erstaunt. Ein Vorgang den zwei heute lebende Generationen bewusst miterleben konnten. Ein Vorgang, an dem Politiker mitgewirkt haben, die heute z.T. noch im Amt sind. Ein Vorgang, aus dem die Bundesrepublik Jahr für Jahr Kapital schlägt. Aus dem, was sie an Diebesgut aus der Konkursmasse der DDR übernommen hat (...) Alles interessant nur für Historiker? ...Was mein Freund wohl meinte war, zu wenig menschliche Bezüge. Wirkliche Abhilfe kann ich hier nicht schaffen. Nur so viel: Ein jeder möge seine Phantasie bemühen, was es heißt, auf sehr kurze Notiz hin die Heimat verlassen zu müssen. Mit lediglich einem Koffer in der Hand für Leibwäsche. Alles andere, was der Familie gehörte, ist weg. Eine Heimat, in der z.T. Generationen und Generationen der eigenen Familie gelebt haben. Und 45 Jahre später sagt einem die eigene Regierung dazu: In dem gemeinsamen Deutschland lässt sich daran halt nichts ändern. ...“

(Christian Friedemann Pauls, Botschafter a.D.; Die Enteignungen in der SBZ 1945 bis 1946 (sog. Bodenreform): Der Rahmen der Verhandlungen über die Deutsche Einheit (1990) und als Gegenstand des einschlägigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1991); 2015).

Lassen Sie sich mitnehmen auf eine für die Betroffenen sehr emotionale Zeitreise. "Geschichte ist immer Gegenwart". (Prof. Dr. Eckart Conze)

Um in dieser Sonderbeilage „Konkretes“ erfahrbar zu machen, haben sich die Verfasser entschlossen – pars pro toto für tausende sehr unterschiedlich gelagerte Fälle, darunter sehr viele gravierendere – über ihre eigenen Familien einen Beitrag zu veröffentlichen.

.....

Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen



Dr. Eberhardt Kühne
Vorsitzender



Erimar v. der Osten
Stellv. Vorsitzender



1920

1939

Forderungen nach demokratischer Legitimierung jedweder Landreform

Karl Kautsky, marxistischer Sozialist, Philosoph und Agrar-experte, hatte die bolschewistische Revolution in der Sowjetunion schon in den Anfängen der Weimarer Republik auf das Heftigste attackiert. Er sah eine demokratische Zustimmung und Legitimation durch die Mehrheit der Bevölkerung für jede Landreform als Voraussetzung an. Aus dem Umstand, dass es in der Sowjetunion an solcher demokratischer Legitimation fehlte, resultierte, so Kautzky, die bolschewistische Diktatur mit ihrem Terror und Bürgerkrieg. Noch schärfer kritisierte Rosa Luxemburg die bolschewistische Revolution von 1918:

„Lenin und Trotzki haben anstelle der aus allgemeinen Volkswahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaften die Sowjets als die einzige wahre Vertretung der arbeitenden Massen hingestellt. Aber mit dem Erdrücken des politischen Lebens im ganzen Lande muß auch das Leben in den Sowjets immer mehr erlahmen. Ohne allgemeine Wahlen, ungehemmte Presse- und Versammlungsfreiheit, freien Meinungskampf erstirbt das Leben in jeder öffentlichen Institution, wird zum Scheinleben, in der die Bürokratie allein das tätige Element bleibt. (...) im Grunde also eine Cliquenwirtschaft – eine Diktatur allerdings, aber nicht die Diktatur des Proletariats, sondern die Diktatur einer Handvoll Politiker, d. h. Diktatur im rein bürgerlichen Sinne, im Sinne der Jakobinerherrschaft (...)“.

(Luxemburg, Rosa;
zur Russischen Revolution,
Gesammelte Werke Bd.4, 362)



Rosa Luxemburgs Haltung zu den sowjetischen Räten ist der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Deswegen ist die 1945 nicht demokratisch legitimierte Bodenreform von der politischen Linken als Sozialreform verteidigt worden. (Bastian; Sozialökonomische Transformationen im ländlichen Raum der neuen Bundesländer). Vor diesem Hintergrund müssen wir uns nicht nur von dem Propagandabegriff der „demokratischen Bodenreform“ verabschieden. Auch der Begriff „kommunistische Bodenreform“ erscheint falsch. Man kann sie nur als „stalinistische Bodenreform“ bezeichnen.

Ergebnis der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1939

Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1939 gab es auf dem Gebiet der späteren DDR 9.050 Betriebe mit einer Betriebsfläche von 100 oder mehr Hektar. Sie verfügten über 28,3 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Schöne, Die Landwirtschaft der DDR 1945-1990). Grundbesitz über 100 Hektar verteilte sich 1945 unterschiedlich über das Gebiet der späteren sowjetischen Besatzungszone (SBZ). In Mecklenburg umfasste er 48 Prozent, in Brandenburg 30 Prozent, in Sachsen-Anhalt 27 Prozent, in Sachsen 13 Prozent und in Thüringen lediglich 10 Prozent, im Durchschnitt 28,3 Prozent der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. (Rechberg (Hrsg.), Restitutionsverbot)

1944

1945

Vorbereitung einer Landreform der KPD im Moskauer Exil

In Moskau legte eine „Arbeitskommission des Zentralkomitees (ZK) der KPD“ im August 1944 ein „Aktionsprogramm des Blocks der kämpferischen Demokratie“ vor. Im Agrarteil dieses Programms heißt es:

„Schaffung eines Bodenfonds von mindestens 10 Millionen Hektar zur Stillung des schlimmsten Bodenhungers des schaffenden Landvolkes durch

- a) Enteignung allen Grund- und Bodenbesitzes der Kriegsschuldigen und Kriegsverbrecher;
- b) Enteignung des Grund- und Bodenbesitzes der Bodenspekulanten sowie Enteignung des dem Charakter des Betriebes fremden Grund- und Bodenbesitzes der Industrie-, Handels- und Bank-AG und GmbH;
- c) Durch Zwangsaufkauf zu staatlichen Festpreisen allen Grund und Bodens von Industriellen, Großhändlern, Bankiers, Rentiers und Großhausbesitzern;
- d) Durch Enteignung des Großgrundbesitzes (einer Familie) über 150 ha. Enteignet wird ferner der Grund- und Bodenbesitz aller Saboteure der Volksernährung, unabhängig von der Größenklasse.“

Darin findet sich nichts zu einer vollkommenen Konfiskation des gesamten Vermögens der Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Großbetriebe mit mehr als 100 ha Betriebsfläche.

Die Boden- und Wirtschafts“reform“ – Vermögenskonfiskationen, Inhaftierung und Vertreibung

In Moskau geschulte KPD-Funktionäre kehrten Ende April 1945 mit dem Auftrag, die Umgestaltung von Wirtschaft und Verwaltung zu organisieren und zu lenken, in die sowjetisch besetzte Zone (SBZ) zurück. Josef Stalin und Wilhelm Pieck erteilen der sog. Gruppe Ulbricht Anfang Juni 1945 neue Direktiven zur Durchführung einer Boden“reform“. Am 5. Juni 1945 übernahmen die vier Siegermächte in Deutschland die Regierungsgewalt. Am 9. Juni 1945 wurde die Bildung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD)

für die SBZ verfügt. Die SMAD dekretierte am 10. Juni die Wiedezulassung von Parteien und Organisationen. In der Folge kam es auch in der SBZ unter Kontrolle der Kommunisten und der SMAD zur Neugründung von Parteien wie CDU oder LDP. Ulbricht: „Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben“.

Am 11. Juni 1945 wurde folgender Aufruf des Zentralkomitees der KPD veröffentlicht:

„... Liquidierung des Großgrundbesitzes, der großen Güter der Junker, Grafen und Fürsten und Übergabe ihres ganzen Grund und Bodens, sowie des lebenden und toten Inventars an die Provinzial- bzw. Landesverwaltungen zur Zuteilung an die durch den Krieg ruinierten und besitzlos gewordenen Bauern. Es ist selbstverständlich, daß diese Maßnahmen in keiner Weise den Grundbesitz und die Wirtschaft der Großbauern berühren werden“.

Adel und „Junker“ sollten als soziale Schicht eliminiert werden. Eine individuelle Verstrickung mit dem NS-Regime sollte nicht geprüft werden. Die „Liquidierung“ des Klassenfeindes sollte pauschal erfolgen. Damit waren der Willkür Tür und Tor geöffnet. Die Durchführung oblag den deutschen Kommunisten. Sie fürchteten den Widerstand der Betriebsinhaber. Ab Ende August wurden daher landauf landab Gutsbesitzer, aber auch deren Betriebsleiter, wegen angeblicher Erntesabotage, anderer erfundener Vergehen oder ohne Begründung verhaftet und interniert. Die Stalinisten wollten die Großbauern – zunächst - nicht gegen sich aufbringen.

Dagegen strengen viele Bauern, insbesondere ehrliche, landarme Bauern, alle ihre Kräfte an für die rechtzeitige verlustlose Einbringung der Ernte dieses Jahres. So handeln z. B. die Bauern Rissard-Weizlau aus Neusseldorf, Kreis Genthin und Kurt Galz Paul aus dem Dorfe Milowo, Kreis Genthin, die ohne fremde Hilfe ihre Ernte von einer 10 ha großen Fläche rechtzeitig und ohne Verlust einbrachten und schon ihre Getreideabgaben erfüllt haben.

Die Handlungen der Gutsbesitzer Scheper Oltudrost und Kurt Theodor sind auf eine Hintertreibung der normalen Versorgung der Stadtbevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gerichtet und können als eine volksfeindliche, faschistische Tat angesehen werden. Einzelne Großgrundbesitzer, die so handeln, verdienen harte Strafen.

ICH BEFEHLE:

1. die Gutsbesitzer Scheper Oltudrost und Kurt Theodor wegen Sabotage der Ernte und der Erhaltung der Getreideernte zu verhaften und dem Kriegsgericht zu übergeben.

2. Alle Landbesitzer zu warnen, daß auch im weiteren gegen alle Saboteure, die die Wiederherstellung einer normalen Ernährung der Bevölkerung hintertreiben, die strengsten Maßnahmen getroffen werden.

Halle (Saale), den 30. August 1945

Chef der Sowjetischen Militärischen Administration der Provinz Sachsen

Generalleutnant PERCHOROWITSCH
Stellvertreter des Chefs der Sowjetischen Militärischen Administration in zivilen Angelegenheiten

der Provinz Sachsen

Generalmajor KOTIKOW

Zwei Namen für Tausende –
Gedenktafel auf dem Frhr. Plettenbergischen
Erbgrabnis in Heeren / Westfalen.



Viele Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Betriebsleiter wurden gleich erschossen. In den Lagern wurde nicht nach Internierungsgrund unterschieden. Folglich gibt es keine verlässlichen Zahlen zu inhaftierten Inhabern landwirtschaftlicher, industrieller, anderer gewerblicher Unternehmer und all den anderen (NS-Funktionäre, Soldaten, Beamte, etc.). Nach Schätzungen westlicher Historiker waren in den Speziallagern 160.000 bis etwa 180.000 Menschen interniert, man schätzt, dass über ein Drittel in den Lagern umgekommen ist, die meisten an Unterernährung und Krankheit – jeder Tote war einer zu viel.

Unter der verharmlosenden Losung „Junkerland in Bauernhand“ verkündete der KPD-Vorsitzende Wilhelm Pieck am 2. September 1945 in Kyritz den Beginn der Boden“reform“.

Nur wenige Tage später wurden die von deutschen KPD-Funktionären erarbeiteten Bodenreformverordnungen von den Provinzialverwaltungen in der SBZ verkündet und in Kraft gesetzt.



Relief zum Andenken an die Boden“reform“ in Kyritz mit folgendem Text auf der Rückseite:

„Sie nahmen das Land
in ihre guten Hände
und sprachen vom Wissen
nach dem sie gehungert
wie nach Land und nach Brot
und das sie Kühn sich heut erobern
weil auch wissen
zum Leben gehört
in unserem Jahrhundert
denn Wissen ist Brot
und Waffe zu gleich“

Nach dem antifaschistischen Gründungsmythos der DDR hatten im Dritten Reich vor allem Kommunisten Widerstand geleistet. Es wurde keine Notiz von jüdischen, sozialdemokratischen oder christlichen Widerstandsgruppen genommen. Es wundert nicht, dass die stalinistischen Akteure, darunter viele selbsternannte Antifaschisten, keine Scheu hatten, schon 1945 den Klassenfeind als politischen Gegner zu verfolgen.

1945

Die Bodenreform

Entschließung des Antifaschistischen Blocks der Provinz Sachsen

Der Arbeitsausschuß des Antifaschistischen Demokratischen Blocks der Provinz Sachsen nahm auf seiner Sitzung am 31. August 1945 in Halle, auf der von jeder antifaschistischen demokratischen Partei fünf Vertreter zugegen waren, nach lebhafter Diskussion folgende Entschließung einstimmig an:

Entsprechend den Forderungen der werktätigen Bauern nach einer gerechten Bodenverteilung und Liquidierung des feudalen und junkerlichen Großgrundbesitzes sowie zum Zwecke der Landzuteilung an landarme Bauern und Landarbeiter, darunter auch an die aus anderen Staaten umgesiedelten, beschließt der Antifaschistische Block folgendes:

1. Der Grundbesitz aller Kriegsverbrecher und aktiven Nazisten samt allem Zubehör wird ohne Rücksicht auf seine Größe entschädigungslos zugunsten der Provinz Sachsen enteignet. Dasselbe gilt für Pacht und sonstige Nutzungsrechte an Grund und Boden der bezeichneten Personen.
2. Ebenfalls wird der Großgrundbesitz von 100 ha an zugunsten der Provinz enteignet. Art und Höhe einer Entschädigung für Antifaschisten wird von der Provinzialverwaltung bestimmt.
3. Von der Enteignung ausgeschlossen ist der Grundbesitz der politischen Gebietskörperschaften, der Kirche und kirchlichen Institutionen sowie der

Grund und Boden, der dem landwirtschaftlichen Forschungs- und Bildungswesen dient. Anerkannte Musterbetriebe von landeskultureller Bedeutung, insbesondere Saat- und Hochzuchtbetriebe, können von der Aufteilung durch die Provinzialverwaltung ausgenommen werden.

4. Der enteignete Großgrundbesitz wird einem bei der Provinzialverwaltung zu bildenden Bodenfonds mit dem Zwecke zugeführt, ihn möglichst beschleunigt der Landbevölkerung zur Verfügung zu stellen.
5. Die Provinzialverwaltung wird ersucht, sofort eine Verordnung über die Bodenreform im Sinne der obigen Vorschläge zu erlassen und sich die Durchführung der Maßnahmen im Wege der Ausführungsverordnung vorzubehalten.

Halle (Saale), den 1. September 1945

Vertreter der Christlich-Demokratischen Union:
H e r w e g e n

Vertreter der Sozialdemokratischen Partei
T h a p e

Vertreter der Liberal-Demokratischen Partei
L e u s c h e l

Vertreter der Kommunistischen Partei
K o e n e n

7.160 landwirtschaftliche Unternehmer mit Betrieben mit einer Betriebsfläche von mehr als 100 ha wurden nur wegen ihrer Klassenzugehörigkeit als „Junker“ wie Nazi- und Kriegsverbrecher behandelt. Sie wurden nicht nur ihres Grund und Bodens und sonstigen Betriebsvermögens, sondern auch ihres gesamten Privatvermögens durch Konfiskation beraubt. Sie und ihre

Familien mussten Haus und Hof nur mit dem, was jeder tragen konnte, verlassen und wurden aus ihren Heimatkreisen ausgewiesen. Außerdem wurden 4.537 Betriebe mit einer Betriebsfläche von weniger als 100 ha konfisziert, deren Inhaber angeblich ehemalige Nationalsozialisten oder Kriegsverbrecher waren. Diese hatten keinerlei Möglichkeit, diesen Vorwurf zu entkräften.

Es wurden insgesamt ca. 3,2 Mio. ha land- und forstwirtschaftlicher Grund und Boden konfisziert. Das übrige konfiszierte Vermögen – also das komplette lebende und tote Betriebsinventar und das jeweilige Privatvermögen – ist nur schwer bezifferbar. Von dieser Binnenvertreibung der Familien mit land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz dürften über 100.000 Personen betroffen gewesen sein. Das Unrecht Vermögensentziehung, Vertreibung von Haus und Hof, Berufsverbot, Wahlrechtsentzug und öffentlicher Tadel lag in deutscher Hand, nämlich in der Hand der auf Weisung der lokalen demokratisch nicht legitimierten KPD-Funktionäre handelnden, deutschen Behörden. Das gilt auch für die Formulierung und Inkraftsetzung der Bodenreformverordnungen durch die Provinzialverwaltungen.

Diese von Deutschen ins Werk gesetzten Unrechtsakte waren keine Sozialisierung von Vermögen, sondern

Repressionen und Strafmaßnahmen nach stalinistischer Strafrechtsdoktrin mit existenzvernichtender Wirkung. Bei Internierungen wurde der Tod der Verfolgten bewusst in Kauf genommen. Rechnet man die von der sog. Wirtschafts- oder Industrie"reform" betroffenen gewerblich-industriellen Unternehmer und ihre Familien hinzu, dürfte die Zahl der Betroffenen insgesamt bei weit über 250.000 Menschen liegen.

Niemand in Politik und Justiz hat je danach gefragt, ob und wer an diesen Unrechtsakten auf deutscher Seite als Täter, Mittäter oder Beteiligter aktiv oder durch Unterlassen mitgewirkt hat. Indem unser Gemeinwesen die stalinistische Boden- und Wirtschafts"reform" anerkennt, verharmlöst es diese Menschenrechtsverbrechen bis heute.

Für CDU/CSU gehörte es vor 1989 stets zu den unverrückbaren politischen Positionen, dass in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR „enteigneter“ Besitz im Falle einer Wiedervereinigung unterschiedslos zurückgegeben werden würde. Der Bundestag hatte bereits im April 1960 unter seinem Präsidenten Carlo Schmid (SPD) beschlossen, für die Bundesrepublik seien die Enteignungen in SBZ und DDR null und nichtig. All dies hatte insbesondere CDU/CSU 45 Jahre lang Wählerstimmen der Betroffenen gebracht.

Der erste Schock



Am 9. November 1989 fiel die Mauer. Für viele Alteigentümer und ihre Nachfahren stand fest: sie wollten zurück in die alte Heimat. Sie vertrauten dem Staat und gingen davon aus, ihre alten Besitzungen – jedenfalls in Teilen – zurückzuerhalten und wollten diese wieder aufbauen. Sie meldeten Rückgabeansprüche nach der Anmeldevorordnung der Noch-DDR an und begannen Flächen zu pachten, um ihre ehemaligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wieder einzurichten. Im März 1990 kam der erste Schock. Es wurde bekannt, dass die „Kommission Deutsche Einheit“ unter der Leitung des damaligen Innenministers Dr. Wolfgang Schäuble (CDU) bereits im Februar 1990 vor Beginn der 2+4 Verhandlungen beschlossen hatte:

„Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) werden nicht rückgängig gemacht; die Enteigneten werden auch nicht entschädigt.“

Wolfgang Schäuble
(Der SPIEGEL, 5.3.1990)



Am 15. Juni 1990 hieß es – bereits gänzlich anders formuliert – in der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik und der DDR:

„... Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.“

1990

Ein Verfassungsgerichtspräsident als Berater der DDR

Der damalige Präsident des Bundeiverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog riet der DDR Volkskammer, die Unabänderbarkeit in das Grundgesetz zu schreiben. So war der neue Art. 143 Abs. 3 Grundgesetz geboren und das stalinistische Unrecht fortgeschrieben:

„Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.“ Art 41 des Einigungsvertrages lautet: „(1) Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgegebene Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage III) ist Bestandteil dieses Vertrages. ... (3) Im Übrigen wird die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die der in Absatz 1 genannten Gemeinsamen Erklärung widersprechen.“

Perfekt – dem größten Landraub in der Geschichte Deutschlands wurde das Mäntelchen der Rechtsstaatlichkeit umgehängt. Das entsprach dem, was westdeutsche Politiker unverhohlen aussprachen: "Eine Wiederherstellung des Ostelbischen Großgrundbesitzes ist mit uns nicht zu machen." (Hans Jochen Vogel, SPD). "Ihr wollt das den ostelbischen Junkern doch wohl nicht zurückgeben!" (Jürgen Echnernach, Hamburger CDU Landesvorsitzender, parlamentar. Staatssekretär im BMF). "Wer für ein demokratisches vereintes Deutschland eintritt, der darf nicht zulassen, dass die ostelbischen Junker von ehemals ihr Land und damit ihre Machtbasis zurückerhalten." (Heinz Westphal, SPD, Vizepräsident des Deutschen Bundestages).

„Entzug der Grundrechte aus Opportunität“ überschrieb die FAZ bereits am 6. September 1990 einen Aufsatz des Verfassungsjuristen Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim, der an der renommierten Verwaltungshochschule in Speyer lehrte. Er rügte bereits damals, dass den anstehenden Klagen der Boden entzogen und den Betroffenen der Rechtsschutz genommen werden solle. Die vorbehaltlose Anerkennung der Boden- und Wirtschaftsreform könne vor dem Grundgesetz keinen Bestand haben. Es müsse der Einigungsvertrag an das Grundgesetz und nicht das Grundgesetz an den Vertrag angepasst werden. Es würden zentrale Grundrechte unter Verletzung des Prinzips der Gewaltenteilung und der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes, die Bürger und Grundrechte vor der Zweidrittelmehrheit des Parlamentes und der Bundesländer schützen soll, außer Kraft gesetzt.

Nur 47 Abgeordnete des Deutschen Bundestages (von 492) hatten den Mut u.a. wegen des Art. 143 Abs. 3 und Art. 41 des Einigungsvertrages gegen den Vertrag und die mit ihm einhergehende Änderung des Grundgesetzes zu stimmen. Weitere 112 Abgeordnete der CDU/CSU und der FDP gaben Erklärungen ab, um zu begründen, dass sie zwar gegen die Anerkennung der Ergebnisse der stalinistischen Boden- und Wirtschaftsreform durch das Einigungsvertragsgesetz waren, aber für den Vertrag stimmten, um die Wiedervereinigung zu ermöglichen. 30 Jahre später fragt man sich, ob mehr Abgeordnete gegen den Vertrag gestimmt hätten, wenn sie gewusst oder nur geahnt hätten, dass es den Restitutionsausschluss als sowjetische Vorbedingung nie gegeben hatte.

Die DDR-Landwirtschaft 1990

In der DDR gab es 1989 insgesamt 3.844 landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und 464 volkseigene Güter (VEG), die sehr große Flächen bewirtschafteten (Martens, Landwirtschaft in Ostdeutschland: der späte Erfolg der DDR, Bundeszentrale für politische Bildung, im Dossier: „Der lange Weg zur Einheit“ vom 25.8.2020). Die sog. Siedler oder Neubauern hatten an den ihnen im Rahmen der Bodenreform übertragenen Flurstücken nur sog. Arbeitseigentum. Es durfte weder beliehen, noch verpachtet, noch verkauft werden. Wenn der Besitzer es nicht mehr bearbeitete, fiel es zurück an den Staat und wurde Volkseigentum. Das DDR-Gesetz über die Rechte von Eigentümern an Grundstücken aus dem Bodenreformland (sog. Modrow-Gesetz) vom März 1990 wandelte das Bodenreformigentum in Volleigentum um. Das betraf ca. 100.000 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Am 3. Oktober 1990 befanden sich ca. 3,2 Mio. ha land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen im sozialistischen Volkseigentum der DDR. Das entspricht der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, die 1945, während der stalinistischen Bo-



denreform konfisziert worden war. Dieses „volkseigene“ land- und forstwirtschaftliche Vermögen wurde seit dem 1. Juli 1990 von der Treuhandanstalt der DDR treuhänderisch verwaltet und wurde infolge der Bestimmungen des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 Fiskaleigentum der Bundesrepublik Deutschland.

In der DM-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt (Stand 1. Juli 1990) wurde es mit 16,063 Mrd. DM (8,213 Mrd. EUR) bewertet.

1990

Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen: keine Konflikte mit „Siedlern“

Am 11. April 1990 gründeten Alteigentümer die „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen in der DDR“ als Antwort auf den Beschluss der „Kommission Deutsche Einheit“ vom Februar 1990. Sie hatte schnell einen hohen Organisationsgrad mit mehr als 2.500 Mitgliedern. Das entspricht ca. 1/4 der von der stalinistischen Bodenreform betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Wegen der hinter einzelnen Mitgliedern stehenden Erbgemeinschaften entspricht das einer Vertretung der Interessen von zehn- bis zwanzigtausend Betroffenen. Die AfA war von Beginn an Mitglied der Familienbetriebe Land und Forst, den vormaligen Grundbesitzerverbänden. Sie hat von Anfang an betont, dass sie keine sozialen Konflikte mit Siedlern oder Neubauern wolle und hat die von diesen im Rahmen

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AGRARFRAGEN

Mitglied der  Familienbetriebe
Land und Forst

des Modrow-Gesetzes erworbenen Rechtspositionen nie in Frage gestellt. Es ging ihr zunächst um Rückgabe der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die am 3.10.1990 Volkseigentum der DDR waren und Fiskalvermögen der Bundesrepublik geworden waren, bzw. – nach dem 1. Bodenreformurteil – um eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Entschädigung und begünstigte Rückerwerbsmöglichkeiten für jene Flächen.



Bodenreformverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Eine Gruppe Betroffener erhob mit Unterstützung der AfA im Oktober 1990 Verfassungsbeschwerde gegen das Einigungsvertragsgesetz und damit gegen das durch Art. 143 Abs. 3 GG (neu) abgesicherte „Restitutionsverbot“. Ferner beantragten die Beschwerdeführer eine einstweilige Anordnung des Gerichts, die der Bundesregierung eine Privatisierung von Vermögensgegenständen, die unter den Restitutionsausschluss fielen, untersagen würde, bis die Verfassungsmäßigkeit des Einigungsvertragsgesetzes geklärt war.

„Der Fortbestand der Maßnahmen wurde von der Sowjetunion zu einer Bedingung für die Wiedervereinigung gemacht. Ich sage klar: Die Einheit Deutschlands durfte an dieser Frage nicht scheitern.“



Am 23. April 1991 wurde das „1. Bodenreformurteil“ verkündet. Das Bundesverfassungsgericht ist in diesem Urteil auf viele der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Argumente mit keinem Wort eingegangen. Wäre es auf diese Argumente eingegangen, hätte es die Beschwerden nach Meinung führender Verfassungsjuristen nicht abweisen können. Es hat sie vor allem mit dem Argument, ein Restitutionsausschluss für die Vermögenskonfiskationen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage sei sowjetische Vorbedingung für deren Zustimmung zur Wiedervereinigung beider deutscher Teilstaaten gewesen, zurückgewiesen.

Im Dezember 1990 wies das Gericht den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zurück. Die Richter, unter ihnen der Präsident des Senats und Gerichts Roman Herzog, sahen in einem einstweiligen Verkaufsstopp eine mögliche Beeinträchtigung des Gemeinwohls. Eine einstweilige Anordnung brächte die Gefahr außenpolitischer Nachteile für die Bundesrepublik mit sich. Diese nachteiligen Folgen wögen schwerer als die Nachteile, die auf Seiten der Betroffenen drohten, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung abgelehnt werde.

Bundeskanzler Helmut Kohl sagte am 30. Januar 1991, wenige Tage nach der mündlichen Verhandlung im 1. Bodenreformverfahren, vor dem Deutschen Bundestag:

Die Beschwerdeführer hatten indes einen Teilerfolg: Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, den Betroffenen müssten „Ausgleichsleistungen“ gewährt werden, die dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz entsprechen. Nachdem sich der Einigungsvertragsgesetzgeber für den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ für den überwiegenden Teil der Enteigneten entschieden habe, dürfe die Gruppe der zwischen 1945 bis 1949 Enteigneten nicht leer ausgehen. Der Umstand, dass grundsätzlich der volle Verkehrswert des enteigneten Vermögens zurückzugeben sei, könne nach dem Gleichheitssatz auch für die Höhe der Ausgleichsleistung von Bedeutung sein.



1994

1994

Berater beider Vertragsparteien und Richter in eigener Sache: Roman Herzog

Im Vorfeld der Wahl von Roman Herzog zum Bundespräsidenten wurde durch einen Zufall bekannt, dass er als Präsident des Bundesverfassungsgerichts der DDR-Volkskammer - also der Gegenseite in den Vertragsverhandlungen zum Einigungsvertrag - geraten hatte, darauf zu bestehen, das Restitutionsverbot durch eine Grundgesetzänderung verfassungsfest zu machen (FAZ vom 26.11.1993, Briefe an die Herausgeber von Henning Baumeister).

Möglicherweise hat Herzog auch zusätzlich die Bundesregierung beraten. Jedenfalls hat es am 31. Juli 1990, wenige Wochen nach Beratung der DDR-Volkskammer, ein Zusammentreffen Herzogs mit dem bundesdeutschen Verhandlungsführer Wolfgang Schäuble und dem damaligen Staatssekretär im Bundesjustizministerium Klaus Kinkel (FDP) gegeben. Dieses Treffen, das unter der Bezeichnung „Hubschrauberflug“ bekannt wurde, fand in Karlsruhe statt (vgl. Schlepp, Bananenrepublik in Sicht; in „mehr demokratie“ Heft 1/10).

Noch bemerkenswerter war allerdings, dass er als Präsident des 1. Senats des höchsten deutschen Gerichts über die von ihm empfohlene Änderung des Grundgesetzes selbst zu Gericht saß, ohne seine vorherige Beratung der Volkskammer und womöglich auch der Bundesregierung aufzudecken. Zum Vergleich: Jeder deutsche Notar unterliegt einem Vorbefassungsverbot und darf nicht tätig werden, wenn er oder einer seiner Soziaten mit einem Fall in irgendeiner Form „vorbefasst“ war, beispielsweise vorher beraten hat. Jeder Ingenieur, der die Statik eines Gebäudes beraten oder geprüft hat, kann nicht in einem späteren Gerichtsverfahren über den Einsturz des Gebäudes und dessen Statik als (Laien-) Handelsrichter zu Gericht sitzen. Wirtschaft und Parlamentarier unterliegen strengen Transparenz- und Compliance-Vorschriften, um Interessenkollisionen und Missbrauch zu verhindern. Die Richter des höchsten deutschen Gerichts sind solch scharfen Regularien nicht unterworfen. Ein rechtspolitischer Skandal!

Das Restitutionsverbot als sowjetische Vorbedingung – eine Lüge!

Der ehemalige sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse sagte im Sommer 1994 in einem Spiegel-TV-Interview:

„Bei den Besprechungen zur Wiedervereinigung ist dieses Thema [die von der Bundesregierung behauptete sowjetische Vorbedingung eines Restitutionsausschlusses für die Vermögenskonfiskationen zwischen 1945 und 1949] nicht erörtert worden. Weder im Stab von Gorbatschow noch im Außenministerium kam diese Frage auf. Vorbedingungen in Bezug auf die Wiedervereinigung haben wir nicht gestellt. Über die Enteignungen oder über die Unumkehrbarkeit dieses Prozesses wurde nicht gesprochen. Nein.“

Die AfA hatte nach Veröffentlichung des Schewardnadse-Interviews zwei beim Bundesverfassungsgericht noch anhängige Verfassungsbeschwerden gegen den Einigungsvertrag wieder aufgegriffen und dem Bundesverfassungsgericht durch Vorlage persönlicher Erklärungen des damaligen Präsidenten der ehemaligen Sowjetunion, Michail Gorbatschow, und des früheren Außenministers der ehemaligen Sowjetunion, Eduard Schewardnadse, sowie durch den Hinweis auf interne Vermerke aus dem Auswärtigen Amt über den Inhalt der im August 1990 über den 2+4 Vertrag geführten Verhandlungen nachgewiesen, dass es die von der Bundesregierung behauptete Vorbedingung Moskaus und der ehemaligen DDR in Wahrheit nicht gegeben hat, so dass es an einer Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Bodenreformopfer gegenüber den vor 1945 und nach 1949 Enteigneten fehle. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht im Sachverhalt seines Bodenreformbeschlusses vom 18. April 1996 umfangreiche Feststellungen getroffen, darunter folgenden Kernsatz der schriftlichen Erklärung von Michail Gorbatschow:

„Von einer Alternative ‚Restitutionsverbot oder Scheitern des Großen Vertrages‘ konnte keine Rede sein.“

Helmut Kohl und Roman Herzog: "Zwei die einander viel zu verdanken haben"

Der Herausgeber der ZEIT und frühere Kulturstaatsminister Michael Naumann (SPD), hat dies am 29. Januar 2004 in seinem Leitartikel „Am Anfang der Einheit stand eine Lüge“ im Vorfeld der Anhörungen der Boden“reform“-Fälle vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof noch einmal aufgegriffen:

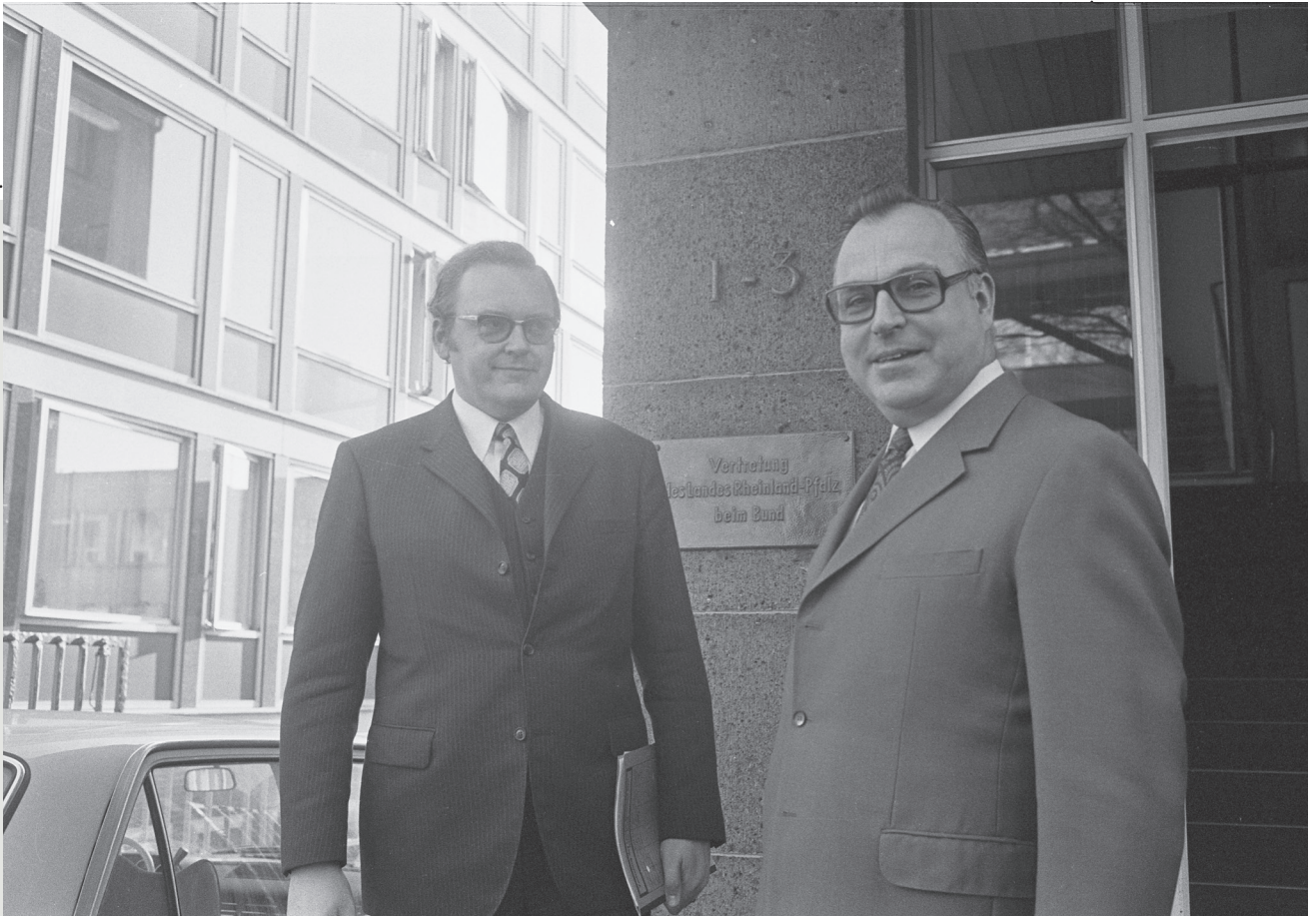
„ ... Die Bundesregierung und die Länder haben sie [die stalinistische Boden“reform“] 1990 nachträglich legitimiert und damit Teile der Staatsbeute zum zweiten Mal kassiert. ‚Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage sind nicht mehr rückgängig zu machen‘, heißt es im Einigungsvertrag und – als gälte es, das schlechte Gewissen zweifelnder Bonner Parlamentarier zu beruhigen – fast wortgleich in einer nachgelieferten Ergänzung im Grundgesetz (Artikel 143). ...Die Regierungen Kohl und de Maizière haben diesen totalitären Akt im Geiste der kommunistischen Kulakenverfolgung im Einigungsvertrag für unumkehrbar und rechtens erklärt. Die Volkskammer befürchtete eine "Landnahme" durch Westdeutsche. Der größte Teil der Immobilien lag allerdings nicht im Privat-, sondern im Staatsbesitz ("Volkseigentum") der DDR. Nun gehört er den neuen Ländern und dem Bund.

Das Bundesverfassungsgericht stimmte der zweiten Verstaatlichung in zwei Urteilen zu. Ein 1994 nachgeschobenes, handwerklich monströses Gesetz sieht eine "Ausgleichsleistung" für Opfer der "Bodenreform" von maximal fünf Prozent des Vermögenswerts vor, abzüglich bereits geleisteter Lastenausgleichszahlungen. Die Regierungsgeste voller Einschränkungen resultierte bisher im blanken Nichts.

Politisch gesehen, geht es jedoch um einen einmaligen Skandal: Hand in Hand mit der Volkskammer und dem Bundesverfassungsgericht unter der Präsidentschaft Roman Herzogs hat die Bundesregierung den Bundestag und die Altbesitzer im Jahre 1990 hinteres Licht geführt. Es hagelte Lügen von höchster Stelle.

Die größte Lüge: Die Sowjetunion habe die Wiedervereinigung abhängig gemacht von der Unwiderrufflichkeit hoheitlicher Akte bis 1949 in ihrer Besatzungszone, kommunistisch legitimierte Landnahme inklusive. Mit diesem Argument wurden über 100 Zweifler im Bonner Parlament ruhig gestellt – und das Bundesverfassungsgericht folgte ihm ein Jahr später. Die Enteignungen, so sein Hauptargument, seien rechtskräftig, "weil die Bundesregierung auf diese Bedingungen eingehen musste, um die Einheit Deutschlands zu erreichen". Zeugen für diese Behauptung, zum Beispiel Wolfgang Schäuble und Hans-Dietrich Genscher, wurden nicht geladen.

Das durch und durch politische Urteil Karlsruhes kann im Nachhinein nicht verwundern. Wie erst später bekannt wurde, hatte Roman Herzog – damals noch Präsident des Bundesverfassungsgerichts – die ostdeutsche Regierung de Maizière im Sommer 1990, aber wahrscheinlich auch den Vertragsunterhändler Schäuble im Vorfeld des Einigungsvertrags beraten – Gewaltentrennung hin oder her.“



Bonn im Januar 1973: Helmut Kohl als junger Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz und sein Vertrauter Roman Herzog als Bevollmächtigter des Landes beim Bund.

Auf die nicht vorhandene sowjetische Vorbedingung angesprochen, wird der zum Bundespräsident gewählte Roman Herzog mit der sinngemäßen Bemerkung zitiert: „Wenn man nicht jene Begründung genommen hätte, hätte man eine andere gefunden, um die Verfassungsbeschwerden der Bodenreformopfer zurückzuweisen.“ (Albrecht-Thaer-Gesellschaft (Hrsg.), *Aus alten Wurzeln*). Es stand trotz verfassungsrechtlich bestechender

Argumente bedeutender Verfassungsjuristen von vornherein fest, dass die Beschwerdeführer das Verfahren nicht gewinnen sollten.

„Zwei, die einander viel zu verdanken haben“, lautet bezeichnenderweise eine Bildunterschrift in einem Buch über Roman Herzog (Beitlich, Hrsg., *Meine Begegnung mit Roman Herzog*, 1999)

Wir werden immer wieder auf die Themen dieses Heftes angesprochen und das, was sie konkret bedeutet haben und bedeuten. Es gibt dazu eine Reihe von Publikationen, insbesondere das vom Thünen Institut herausgegebene Buch „Aus alten Wurzeln“. Um auch in dieser Sonderbeilage etwas „Konkretes“ erfahrbar zu machen, haben wir uns entschlossen – pars pro toto für tausende sehr unterschiedlich gelagerte Fälle! – beispielhaft über unser beider Familien einen Beitrag zu schreiben.

Von Sandburgen und Beuteland

von Erimar v. der Osten

Als ich acht Jahre alt war, baute mein Vater am blütenweißen Strand Kaliforniens eine Sandburg mit uns Kindern. Eckhart v. der Osten war viel beschäftigt, oft verreist und hatte selten Zeit, mit seinen Kindern den ganzen Tag im Sand zu spielen. Doch an diesem Tag im August war die Zeit stehen geblieben. Damals ahnte ich nicht, wie sehr dieses kleine dreiflügelige Sandschloss auch mein Leben auf den Kopf stellen sollte. Die Geschichte meines Vaters ist auch die Geschichte von Vorurteilen gegenüber einer Gesellschaftsschicht – Landwirtschaftlichen mit all ihren betrieblichen, landmannschaftlichen, konfessionellen und politischen Unterschieden – und mangelndem Respekt von Politik und Richtern gegenüber dem Grundgesetz und

rechtstaatlichen Abläufen. Sie erzählt von dem als Reform getarnten Landraub, der sich 1945 ereignete und sich später in anderer Form wiederholen sollte. Es ist schließlich die Geschichte von negativen soziokulturellen und ökologischen Folgen, die sich heute im Landschaftsbild Ostdeutschlands abzeichnen.

Als jüngstes von vier Kindern erlebte Eckhart (*1927) im – seinerzeit – vorpommerschen Landkreis Randow (heute Landkreis Uckermark in Brandenburg) eine glückliche Kindheit in Blumberg. Sein Vater leitete zwei Betriebe, die Vorfahren käuflich erworben hatten – Penkun 1614 und Blumberg 1756. Vaters Eltern waren konservativ, aber nicht nationalsozialistisch. Sie schätzten Humor und Vertrautheit; ließen jedoch wenig Raum für Gefühle. Umso mehr spielten Verantwortungssinn und Pflichterfüllung eine große Rolle. Schließlich ging es um viele Mitarbeiter und ein ganzes Dorf. Sie waren seit 1933 aktive Mitglieder der Bekennenden Kirche. Bereits mit 16 Jahren wurde Vater Eigentümer des Penkuner Betriebes sowie letzter Patronatsherr mit allen Rechten und vor allem Pflichten. Ich erinnere mich gut, wie er meinen Geschwistern und mir davon erzählte, wie er das erste Mal die Hungerharke (Pferderechen) bediente. Seit jenem Moment wusste er, dass er Landwirt sein wollte. Doch oft kommt es anders als man denkt.



Blumberger Herrenhaus

Der Krieg begann. Vater erlebte, wie Freunde, Schulkameraden aus Misdroy,

und sein geliebter Bruder Erimar fielen. Zwei Cousinsin wurden schwer misshandelt und nach Russland verschleppt. Ein Vertrauter der Eltern, Kurt Frhr. v. Plettenberg, brachte sich um, um Mitverschwörer des 20. Juli zu schützen. Er selbst wurde Flakhelfer und nahm im April 1945 an der Schlacht um die Seelower Höhen teil. Er überlebte den Krieg und war doch nicht mehr derselbe. Als Landwirtschaftsfamilie mit über 100 ha Land wurde auch seine Familie zum "Klassenfeind" erklärt. Es folgten Flucht, Vertreibung und der Neuanfang. Udenkbare Erfahrungen, die doch so viele machen mussten.

Als der Nazi-Terror und der Krieg endlich vorbei waren, war nicht die Zeit für Reflexionen. Landwirtschaft wurde zu Vaters Lebenspassion. Er durchlief eine praktische Ausbildung, machte seinen Abschluss an der höheren Landbauschule in Witzenhäusen, leitete einen Löwenstein'schen Betrieb und ging 1953 für ein Jahr in die USA. Aus einem Jahr wurden 17, und ein Abschluss als Diplom-Agraringenieur. In Kanada heiratete er eine deutsche Landwirtstochter, deren Vater im Dritten Reich als „Moorsoldat“ (politischer Schutzhäftling) Zwangsarbeit leisten musste. In den USA gründeten sie eine Familie.

Ich frage mich oft, wieso es Vater so weit weg von der Heimat verschlagen hat. Ich denke, es war die agrarwissenschaftliche Innovationskultur der USA. So baute er in Seabrook Farms, New Jersey, unter Einsatz modernster Landtechnik und Anbaumethoden auf Tausenden ha Gemüse an und war in Südkalifornien und Mexiko für das Saatgutunternehmen Asgrow stets



auf der Suche nach Verbesserungen. Vielleicht rief ihn aber auch der amerikanische Freiheitsgeist, der zu diesen Zeiten ein anderes Demokratieverständnis verkündete als Vater es aus Deutschland kannte. Wenn wir Kinder ihn fragten, was sein Beruf sei, antwortete er: I'm a flying farmer.

Und dann kam die Sandburg. Wie sich herausstellte, war es die Sehnsucht nach Blumberg und Penkun, die Vater an jenem Tag in den Sand gemeißelt hatte. Ich erfuhr, dass die echte Sandburg, ein großes Gutshofensensemble umgeben von Äckern, Wäldern und Wiesen, Vaters Heimat war. Doch dorthin zurück konnten wir nicht, da Landwirtschaftsfamilien, die in der damaligen sowjetischen Besatzungszone mehr als 100 ha Betriebsfläche hatten, während der stalinistischen Boden"reform" verjagt und ihres gesamten Vermögens beraubt worden waren. Trotzdem entschieden Vater und Mutter 1970 nach Deutschland zurückzukehren. In den Westen. 22 Jahre war Vater auf der landwirtschaftlichen Versuchsstation der BASF in Limburgerhof tätig. Für Mutter, die früh ihre Eltern in Deutschland verloren hatte, war die Rückkehr nicht leicht.

Natürlich stirbt die Hoffnung zuletzt. Und so arbeitete Vater in den 70er und 80er Jahren wie ein Seismograph, der jede Veränderung in der ostdeutschen Landwirtschaft registrierte und auswertete. Intensiv pflegte er Verbindungen zu den Blumbergern und prognostizierte früh den wirtschaftlichen Kollaps der DDR, wofür ihn viele im Westen belächelten. Genauso belächelte man den großen Sticker, der auf der Stoßstange seines BMWs klebte: „Deutschland ist größer als die BRD.“ Das Statement war weniger politisch als ein Ausdruck der Verbundenheit mit

den 16 Millionen DDR-Bürgern, die in relativer Unfreiheit lebten. Weitaus weniger verbunden fühlte sich die DDR zu Vater. Als vor der Wende eine Blumberger Festschrift die Familie als „Ausbeuter“ verunglimpfte, ging er juristisch dagegen vor. In einem Ergänzungsheft entschuldigte sich der Rat der Gemeinde Blumberg und berichtigte umfassend die Darstellung unserer Familie.

Im Jahr 1979 war ich 18 Jahre alt. In diesem Jahr sah ich die kleine Sandburg zum ersten Mal ganz groß. Vaters DDR-Einreiseanträge waren über Jahre hinweg abgelehnt worden. Im Übrigen blieben Bodenreformopfer und deren Nachkommen kreisverwiesen. Doch jetzt stand er neben seiner Familie und erblickte nach 34 Jahren wieder sein Geburtshaus. Jeder Schlag in der Feldflur, jede Abteilung im Wald, jede Koppel im Randowbruch war ihm noch vertraut. Er war so ergriffen, wie ich ihn noch nie erlebt hatte. Ich erinnere mich gut an die überschwängliche Freude und Herzlichkeit, mit der wir von den Blumbergern empfangen wurden. Sie kannten Vater noch als Jungen, jetzt war er erwachsen und hatte drei Söhne.

Als sich die Wiedervereinigung realisierte, schickte sich Vater an, die landwirtschaftlichen Flächen des VEG Blumberg zu pachten. Doch er erkrankte 1991 schwer an einem Hirntumor und starb im Frühjahr 1992, ohne die Rückerlangung eines Teils des Betriebes erlebt zu haben. Mutter verzweifelte zum zweiten Mal an einem deutschen Staat. Der VEG-Direktor wechselte zur Treuhandanstalt und verkaufte und verpachtete die land-



wirtschaftlichen Teile des Betriebes an seinen Sohn und an einen Westindustriellen.

Widerstand war zwecklos. Fortan beobachteten wir, wie viele Mitglieder der DDR-Agrarnomenklatur und Neueinrichter aus dem Westen riesige Betriebe aufbauten; viel größer als sie vor 1945 jemals gewesen waren.

Nach und nach begriffen auch wir, dass unsere Familie zu den Opfern der Anerkennung der stalinistischen Bodenreform im Rahmen des Einigungsvertrages und in der Folge durch die obersten deutschen Gerichte gehörte. Ich engagierte mich u.a. zusammen mit Dr. Harald Mehner, einem in die USA umgezogenen Agrarwissenschaftler, für die Interessen der US-amerikanischen Bodenreformopfer. Am 18. September 1990 versicherte Hans-Dietrich Genscher in einem Schreiben an seinen Amtskollegen Jim Baker, die Bundesrepublik werde die Ansprüche von US-Amerikanern, sofern sie es bereits 1945 waren, schnellstmöglich und umfassend befriedigen. Damit behandelte der deutsche Staat die deutschen Bodenreformopfer im Vergleich zu US-Amerikanern wie Bürger dritter Klasse. Die Bundesregierung zahlte über 190 Millionen US-Dollar an US Betroffene aus.

Bei einem Telefonat mit Condoleeza Rice, die die USA bei den 2+4 Verhandlungen vertreten hatte, hörten Mehner und ich erstmalig aus erster Hand, was längst bekannt war: Eine Vorbedingung seitens der Sowjetunion im Sinne eines Rückgabeverbots des Bodens an die Bodenreformopfer als Voraussetzung zur deutsch-deutschen Wiedervereinigung hatte es nie gegeben.

Zeitlupeartig bewahrheitete sich die wachsende Sorge der Eltern, der Staat selbst würde sich die „volkseigene“ Beute unter Verbiegung von Verfassung und Rechtsstaatlichkeit einverleiben und damit das begründen, was ein US-Spitzendiplomat als weltweit größte staatliche Veruntreuung in der Geschichte eines demokratisch verfassten liberalen Rechtsstaates charakterisierte. Als amerikanisch geprägter Demokrat hatte Vater bis zu seinem Tod nicht davor zurückgeschreckt, offen über seine Vermutungen zu sprechen und zu schreiben. Bewiesen wurden sie erst später.

1996 kauften meine Brüder und ich das dem Verfall preisgegebene Blumberger Gutshof-Ensemble zurück. Der Blumberger Wald und land- und forstwirtschaftliche Flächen in Penkun folgten dank der EALG-Erwerbsprogramme, die die AfA mit auf den Weg gebracht hatte. Das war nur mit erheblichen Kreditaufnahmen möglich. Wir sind dankbar, wieder produktiv in der Forst- und Landwirtschaft engagiert zu sein. Eine Chance, die die meisten anderen Opfer der Anerkennung der stalinistischen Bodenreform seit 1990 nicht haben wahrnehmen können. Mit vielen Mitgliedern der „Familienbetriebe“ verbindet uns heute reger fachlicher Austausch, gemeinsame kirchliche und zivilgesellschaftliche Projekte und enge Freundschaft, auch bereits in der nächsten Generation. Zugleich beobachten wir die Abnahme einer sozial diversifizierten Eigentumsstreuung in unserer Region sowie die negativen Folgen in soziokultureller und agrarökologischer Hinsicht, die für unseren Großvater ein Stich ins Herz gewesen wären.

Unserem Großvater war stets bewusst gewesen, dass Wald im Spannungsfeld zwi-

schen sozialer und ökologischer Verantwortung sowie wirtschaftlicher Notwendigkeit steht. Er ließ in den 1920er und -30er Jahren ein Drittel des Blumberger Waldes unter Naturschutz stellen. Die Satzung, die er seinerzeit aufsetzte, diente nach der Wiedervereinigung als Blaupause für viele Naturschutzgebiete in ganz Brandenburg. Dem Wald vorgelagert ist das Randowtal, eine Niedermoorlandschaft, die bereits unsere Vorfahren partiell entwässert haben - Entwässerung light. Vater – und das hat er von seinem Vater – sagte: Mit der Bewirtschaftung von Niedermoorflächen ist es wie mit einer Stradivari. Gelangt sie in die falschen Hände, kommt es zu großen Enttäuschungen. Es kam dann zu diesen Enttäuschungen.

Gerhard Grüneberg, Sekretär für Landwirtschaft beim Zentralkomitee, hatte in den 1970er Jahren die Niedermoorflächen einer intensiven Komplexmelioration unterzogen – gegen den Protest von Bodenkundlern in der DDR. Es überrascht, wenn ausgerechnet der Bund ab 1990 dort, wo er selbst privatrechtlich handelt und unmittelbar Verantwortung trägt, versagt: Der Bund hatte nach der Wende von vornherein die Wahl, ob er auf diesen sensiblen Niedermoorflächen Grünebergs fehlgeleitete landwirtschaftliche Praxis folgt oder sich für die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna entscheidet. Bis dato hat der Bund keine Chance zur Abkehr von seiner umweltfeindlichen Ideologie genutzt. Heute wird die Niedermoorlandschaft so stark entwässert, dass sie unterzugehen droht. Jahr für Jahr werden die Bodendegradierungen, die Wissenschaftler beklagen, mit dem Abschluss neuer Pachtverträge durch die BVVG zementiert. Man kann förmlich zusehen, wie das Vorkommen von seltenen Greifvögeln, Fledermäusen, Kerbtieren,



.....
 Schloss
 Penkun

Amphibien und Reptilien abnimmt. Der Wald, den Großvater zu schützen suchte, wird durch die Komplexmelioration auf den von der BVVG verpachteten Wiesen gleich mit entwässert.

Viele waren besorgt, dass die von der Bundesregierung mit eiserner Hand durchgesetzte Eigentums- und Bodenpolitik in den östlichen Bundesländern zu einer Konzentration in viel weniger Händen führte als vor 1945. Wir haben auf anderen Betrieben zunehmend mit Gesellschaftern zu tun, die sich nicht zivilgesellschaftlich engagieren, sondern danach trachten, jeden Quadratmeter in Produktion zu bringen, wenn's geht bis zum Asphalt. Gesellschafter, die

nicht einmal wissen, dass sie auf ehemals pommerschen Flächen wirtschaften, noch, wem das Land, das sie bewirtschaften, vor 1945 gehörte.

Jede Diskussion über Agrarstrukturen ist im Osten Deutschlands emotional aufgeladen. Viele der heutigen Eigentümer sind sich immerhin bewusst, dass das Land, den Bodenreformopfern geraubt worden ist. Das scheint indes nur wenige zu kümmern oder gar zu beschämen. Es war ja der Staat selbst, der ihnen später im Gewande von Treuhandanstalt bzw. BVVG die „Beute“ verkauft hatte. Jedwede Schmälerung des Erbeuteten wäre für sie nicht akzeptabel.

Vater liegt heute auf dem Blumberger Friedhof, neben einem Kreuz zu Ehren seines gefallenen Bruders Erimar und der Opfer des Zweiten Weltkriegs. Hin und wieder frage ich mich, ob er nicht ein langes Leben gehabt hätte, hätten die Gerichte und die Bundesregierung, die am längeren Hebel saßen, ein Mindestmaß an Fair Play im politischen Spiel walten lassen. Ich verwerfe diesen Gedanken gleich wieder, erinnere mich an seinen ausgeprägten Verantwortungssinn, seine Liebe für die Komplexität der Landwirtschaft und daran, dass es Aufgabe jeder Generation sein muss, sich aktiv für Fair Play in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat einzusetzen.

Heimkehr?

von Dr. Eberhardt Kühne

Von 1710 bis 1945 haben sieben Generationen meiner Vorfahren in Wanzleben in der Magdeburger Börde Landwirtschaft betrieben. 1710 erwarb Johann Christoph Kühne das sog. 1. Rittergut der Stadt Wanzleben. 1778 erhielt sein Enkelsohn Friedrich Ludwig Kühne den Zuschlag für die Pachtung der größten preußischen Domäne, das Amt Wanzleben mit der Burg als Zentrum. Preußische Domänenpächter verwalteten die Amtsbezirke der Domänen. Sie waren als Pächter zugleich landwirtschaftliche Unternehmer. Rittergut und Domäne wurden als einheitlicher Betrieb bewirtschaftet. Dieser große landwirtschaftliche Betrieb war seit Generationen ein über die Region hinaus bekannter und anerkannter Musterbetrieb, landwirtschaftlich und technisch immer auf der Höhe seiner Zeit. Der Wanzleber Betrieb war Keimzelle für fünf weitere landwirtschaftliche Betriebe der Familie in der Magdeburger Börde, der Niederlausitz, der Uckermark und in Pommern.

Anlässlich einer Taufe und einer Konfirmation sagte mein Urgroßvater Erich Kühne (1858-1946) Ende März 1945 angesichts der fortschreitenden Besetzung Deutschlands in seiner Tischrede, er hoffe, dass dennoch einer seiner Nachfahren das Wirken der Familie in Wanzleben fortsetzen könne.

Am 11. April 1945 besetzte die US-amerikanische Armee Wanzleben. Mitte Mai lösten die Engländer die Amerikaner ab. Am 30. Juni 1945 rückte, entsprechend den Vereinbarungen der Alliierten in Jalta, die englische Armee im Tausch gegen die Westsektoren Berlins aus der Region ab und die Rote Armee ein. Mit ihr kamen die Funktionäre der KPD. Der jüngste Bruder meines 1932 verstorbenen Großvaters, Claus Joachim Kühne, wurde im August 1945 wegen angeblicher Erntesabotage verhaftet und ohne förmliche Anklage, Prozess oder Verurteilung – „nur! – für ein Jahr im Zuchthaus Magdeburg inhaftiert. Eine Internierung in den Speziallagern der Stalinisten blieb ihm erspart. Anfang September 1945 wurde das gesamte Vermögen meines Urgroßvaters – u.a. die landwirtschaftlichen

Flächen und der Hof des Rittergutes, alle sonstigen ihm gehörenden Grundstücke in der Stadt, das komplette Inven-

tar des Landwirtschaftsbetriebes sowie sein Privatvermögen – im Rahmen der Bodenreform konfisziert. Er galt den Stalinisten als „Junker“, sein Betrieb in Wanzleben hatte weit mehr als 100 Hektar. Das allein reichte aus, um ihn und die Familie wie Verbrecher zu entrechteten und zu ächten. Um Verhaftung und Internierung zu entgehen, flohen die anderen Familienmitglieder in die nahe britische Zone. Sie wurden, wie alle anderen Geflohenen damals, nicht nur auf der geographischen, sondern auch auf der sozialen Landkarte verschoben. Meine hoch betagten Urgroßeltern durften altersbedingt bleiben; sie und Wanzleber Bürger, die ihnen halfen, wurden von den Kommunisten bespitzelt, drangsaliert und schikaniert. Brände auf der Burg wurden ihnen angelastet. Sie starben einsam 1946 und 1949 als „Ortsarme“.

Am 9. November 1989 sagte mein Vater angesichts der Fernsehbilder von der innerdeutschen Grenze nur: „Im Frühjahr sind wir wieder zu Hause!“. Widerlegt nicht dieser eine Satz Wolfgang Schäubles Ausspruch, die Betroffenen hätten vor 1989 nicht im Traum daran gedacht, dass Verlorene jemals zurückzubekommen? Das tun im übrigen alle Testamente und Verträge von vor 1989, in denen die Familien diesen Fall geregelt hatten. Nach 44 Jahren war sein Heimatgefühl ungebrochen, obwohl er sein Leben nach landwirtschaftlicher Ausbildung nach vorne schauend im Düngge- und Pflanzenschutzmittelgroßhandel in der alten Bundesrepublik aufgebaut hatte und ganz im damaligen Jetzt lebte. Als wir 1990 das erste Mal gemeinsam nach Wanzleben fuhren, nahmen wir jenen Weg, den er Ende 1945 und 1946 einige Male schwarz über die „grüne Grenze“ genommen hatte. Er kannte noch jeden Weg und jeden Knick der Feldflur.

Nun – er war im Frühjahr 1990 nicht wieder zu Hause! Zunächst hatten DDR- und Bundesregierung erklärt, die „Enteignungen“



Domäne
Wanzleben

zwischen 1945 und 1949 „werden“ nicht rückgängig gemacht und nicht entschädigt. Später hieß es, sie „können“ nicht rückgängig gemacht werden. Noch später behauptete die Regierung, die Sowjetunion habe darauf bestanden. Gemeinsam mit seinem Vetter Claus-Wilhelm Kühne begann mein Vater dennoch 1991 mit der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Pachtbetriebes. Bei den ersten Gesprächen unter Federführung des Leiters des neuen Amtes für Landwirtschaft wurden wir mit einer Mischung aus herzlicher, freundlicher Neugier, Vorbehalten und wohlwollendem Respekt empfangen. Erstaunlich in diesen Gesprächen war, dass mein Vater die Bodenverhältnisse noch genau kannte: zu feucht, zu steinig, dem Wind zu sehr ausgesetzt, ertragreich oder weniger ertragreich. Es gelang schließlich, die Gespräche mit Treuhandanstalt, Stadt und Kreis erfolgreich abzuschließen. Vetter Philipp-Rudolf Kühne konnte im 25 km entfernten Nienhagen einen Teil der Ackerflächen des dortigen ebenfalls 1945 konfiszierten Betriebes seines Vaters zurückpachten.

Die Pachtung war kein einfaches Unterfangen. In der Magdeburger Börde mit ihren tiefgründigen, fruchtbaren Lößböden nahe der Grenze zu Niedersachsen wollte jedermann Acker pachten und kaufen. Die Preise waren höher als andernorts. Die LPG-Nachfolgebetriebe hatten rechtzeitig ihre Pflöcke eingeschlagen. Alle während der Bodenreform konfiszierten Betriebe der Gemarkung waren nahezu komplett aufgesiedelt worden. Das Flächenkataster bestand aus abertausenden Flurstücken, unendlich lang waren die Computerlisten.

Mein Vater fand heraus, dass das Hofgrundstück des Rittergutes, das Gelände der vormaligen Zuckerfabrik und das der Ziegelei sowie die anderen Grundstücke der Familie in der Stadt 1990 Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft der Stadt waren. Von den Ackerflächen des Rittergutes

.....
 Amt Wanzleben
 von Südwesten,
 1920iger Jahre



war ca. ein Viertel ebenfalls Eigentum des Volkes. Die Rückgabe dieser Ackerflächen und Grundstücke hätte keinen Wanzleber Bürger aus eigentumsrechtlichen Positionen verdrängt. Das wurde besonders deutlich, als mein Vater einen Schulkameraden aus Kindheitstagen traf. Dieser war auf dem Nachbarhof aufgewachsen, der mit etwas weniger als 100 ha Betriebsfläche nicht unter die Bodenreform gefallen war. Er und seine Familie waren im Rahmen der Zwangskollektivierung der landwirtschaftlichen Betriebe der DDR in den 1950er Jahren in den Westen geflohen. Jener Hof wurde mit allen Gebäuden und Ackerflächen zurückgegeben. Niemand konnte erklären, geschweige denn verstehen, warum es nicht möglich gewesen sein soll, meiner Familie den volkseigenen Teil des ihr weggenommenen Grundvermögens in Wanzleben zurückzugeben. Welches Interesse hatte die Sowjetunion daran? Das verstand schon bei den ersten Pachtvertragsgesprächen keiner unserer Gesprächspartner. Sie hatte keinerlei Interesse, wie wir seit 1994 wissen. Tatsächlich hinderten nur pauschale Vorurteile der Politik in Ost und West daran und das an sie angepasste "Recht". Ausgrenzung nennt man das. Dies war an anderen Orten genauso. Alle Alteigentümer empfanden dies von Beginn an als ungerecht – erst recht, als die Lüge von der sowjetischen Vorbedingung aufgefliegen war.

Ab ca. 2004 konnte die nachfolgende Generation die in Wanzleben und Nienhagen ab 1991 gepachteten Flächen Stück für Stück zu Eigentum erwerben. Beide Standorte werden von einem der früheren Domänenvorwerke aus von meinem Vetter Claus-Christian Kühne bewirtschaftet.

1993 erwarb mein Onkel Friedrich-Wilhelm Kühne die Burg Wanzleben. Als überwiegend im Ausland lebender Forscher nahm er mit Unterstützung seiner Frau Annette die Restaurierung der großen Burganlage und deren Bewirtschaftung (ohne Landwirtschaft) als unternehmerische Herausforderung an. Umfangreiche Entrümpelungs-, Restaurierungs- und Renovierungsarbeiten wurden 2006 abgeschlossen – ein gelungenes Beispiel privater Denkmalrestaurierung. Stück für Stück entstand ein geschmackvolles Hotel mit sehr gutem Restaurant, das sich einen festen Platz und Anerkennung in der Region erworben hat. Die Burg ist ein wunderbarer Ort für Tagungen und Familienfeste. Sie steht als Hotel und Restaurant allen offen.

Ist all dies Heimkehr? Denjenigen aus der Familie, die heute in Wanzleben leben, ist es gelungen in einer Region Fuß zu fassen, in der 45 Jahre Sozialismus auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung nach wie vor spürbar sind.

Eine weitere Freundschaft: Bundesminister Kinkel und Bundesverfassungsrichter Hömig

Im 2. Bodenreformverfahren war Prof. Dieter Hömig der zuständige Berichterstatter am 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts. Er leitete das schriftliche Verfahren und verfasste den ohne nochmalige mündliche Verhandlung ergangenen Beschluss des Gerichts vom 18. April 1996. Dieser Umstand scheint für den Verlauf des Verfahrens ganz entscheidend gewesen zu sein. Dieter Hömig war ein persönlicher Freund des damaligen Bundesministers Klaus Kinkel (FDP). Die taz schrieb dazu am 03.04.2006:

“... Verfassungsrichter wurde FDP-Mitglied Hömig 1995, weil ihn sein guter Freund Klaus Kinkel, der damalige FDP-Außenminister, ins Spiel brachte. Hömig hatte Kinkel schon Anfang der 60er-Jahre im Tennisclub Hechingen kennen gelernt. ‚Das hat natürlich ein Gschmäckle‘, räumt Hömig ein, ‚aber man muss auch Glück haben.‘ ...“

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle attestierte Dieter Hömig im Jahr 2016 posthum wertvolle Impulse „in unternehmensbezogenen Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit“ gesetzt zu haben - wertvoll für den Staatsfiskus wie Bilanzzahlen und Einnahmen der Treuhandanstalt/BVVG aus Verpachtung und Privatisierung des aus der Bodenreform stammenden land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zeigen.

Das Gericht hat die Beschwerden u.a. mit der Begründung zurückgewiesen, es sei Sache der Exekutive, also der Bundesregierung, gewesen und nicht die des Gerichts, zu beurteilen, ob es die behauptete Vorbedingung gegeben habe oder nicht. Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sei es lediglich, zu prüfen, ob die Bundesregierung diese Frage schuldhaft falsch eingeschätzt habe. Ein solches Verschulden sei nicht feststellbar; die Bundesregierung habe schuldlos davon ausgehen können, dass es eine solche Vorbedingung gegeben habe. Die AfA hatte beantragt, Bundesaußenminister Klaus Kinkel als Zeugen vor das Bundesverfassungsrecht zu laden und zum Gang der damaligen 2+4-Vertragsverhandlungen zu befragen. Er wurde nicht geladen.

In dem Bodenreformbeschluss des Bundesverfassungsgerichts findet sich statt seiner Zeugenaussage nur der wesentliche Inhalt von Kinkels im 1. Bodenreformverfahren abgegebenen Erklärungen wieder. Damals hatte er gesagt, nach seiner damaligen Überzeugung habe es die "Vorbedingung Moskaus" gegeben. Klaus Kinkel war 1990 jedoch lediglich Staatssekretär im Justizministerium und als solcher mit den 2+4-Vertragsverhandlungen nicht unmittelbar befasst. Ferner waren zum Zeitpunkt der Einlassung von Klaus Kinkel im 1. Bodenreformverfahren die späteren Erklärungen von Generalsekretär Gorbatschow und Außenminister Schewardnadse und die Vermerke aus dem Auswärtigen Amt über den Inhalt der im August 1990 über den 2+4-Vertrag geführten Verhandlungen gar nicht bekannt. Ein echter juristischer

1996

Handwerksfehler des BVerfG – jedes Instanzgericht wäre von seinem Berufungs- oder dem Revisionsgericht aufgehoben worden! Man fragt sich, warum die anderen Richter an unserem höchsten Gericht dem nicht Einhalt geboten haben.

Aus den verfügbaren Quellen folgt, dass die Bundesregierung gewusst hat, dass es keine sowjetische Vorbedingung gab, so dass sie diese Frage nicht falsch einschätzen konnte. Es gehörte zu den rechtsstaatlich gebotenen Schutzpflichten der Bundesregierung, diese Frage nicht lediglich „einzuschätzen“, sondern darüber konkrete Verhandlungen zu führen. Diese hätten Erfolg gehabt, weil es der ehemaligen Sowjetunion nie um ein „Restitutionsverbot“ als Vorbedingung für den Abschluss des 2+4-Vertrages ging. Die letzte Regierung der DDR war gewählt, „sich selbst abzuschaffen“ und den Beitritt nach Art. 43 Grundgesetz a.F. zu vollziehen. Die damaligen DDR-Bürger hatten bereits „mit den Füßen abgestimmt“, die D-Mark gewählt und den Abschluss des Staatsvertrages über die Wirtschafts- und Währungsunion erzwungen. Den DDR-Bürgern konnte es nicht schnell genug gehen. Im August 1990 stand eine Abstimmung über den sofortigen und bedingungslosen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik in der Volkskammer zur Abstimmung. Nach Art. 23 Abs. 2 a.F. Grundgesetz bedurfte es keines Einigungsvertrages für einen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik. Der Beitritt hätte nur erklärt werden müssen. Diesen Beschluss der DDR-Volkammer konnte die Regierung de Maizière gerade noch verhindern. Die letzte Regierung der DDR

war gar nicht in der Position, gegenüber der Bundesregierung Vorbedingungen zu stellen.

"Die westdeutsche Delegation hat mit der DDR-Delegation in sehr hartem Ton geredet, was regelmäßig dazu führte, daß die DDR-Seite klein beigab. Und die Westdeutschen sagten uns immer wieder, dass es reine Zeitverschwendung sei, mit den Vertretern der DDR zu sprechen."

(Julij A. Kwisinski, Botschafter der Sowjetunion in Bonn)

Spätestens im Rahmen des zweiten Bodenreformverfahrens hätten die politisch Verantwortlichen aber auch die Richter an unserem höchsten Gericht einen Kurswechsel zu Gunsten der Alteigentümer einleiten und die Dinge gerade rücken können. Man hätte dafür sorgen können, dass es zu fairen Ausgleichs- und Rückkaufsregelungen kommt – das immerhin hatte das Bundesverfassungsgericht verlangt. Das haben die Verantwortlichen nicht getan, obwohl feststand, dass Bundeskanzler Kohl das Parlament am 31. Januar 1991 belogen hatte und dass Bundespräsident Roman Herzog zuvor Berater der DDR-Volkammer und womöglich auch der Bundesregierung sowie Richter in eigener Sache gewesen ist. Ein starkes Parlament hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt. Die Behandlung der Vermögenskonfiskationen zwischen 1945 und 1949 in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone zählte immerhin zu einem der brisantesten Themen der Wiedervereinigung.

1992-
19941993/
1994

Kommissionen „Enteignungen 1945 bis 1949“

Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbare „Ausgleichsleistungen“ zu schaffen, stieß auf erheblichen Widerstand aus dem Bundeskanzleramt, dem Bundesfinanzministerium und aus den neuen Bundesländern. Die Koalitionsfraktionen des 12. Deutschen Bundestages hatten eine Kommission „Enteignungen 1945 bis 1949“ mit wechselnden Vorsitzenden eingerichtet. Die in diesen Kommissionen erarbeiteten „Eckwerte“ für Ausgleichsleistungen wurden für die Alteigentümer immer ungünstiger. Hatte die „Laufs-Kommission“ noch die Möglichkeit eines weitgehenden begünstigten Rück-erwerbes des früheren Eigentums zu einem symbolischen Kaufpreis sowie eine erträgliche Entschädigung ins Auge gefasst, sah der Regierungsentwurf für ein Ausgleichleistungsgesetz aus dem Jahre 1993 lediglich eine „Minimalentschädigung“ ohne Rückerwerbsmöglichkeiten vor, obwohl das 1. Bodenreformurteil eine umfassende Rückerwerbsmöglichkeit zugelassen hätte.

Flächenerwerbsprogramm

Schließlich gelang es der AfA unter ihrem damaligen Vorsitzenden Adolf Frhr. v. Wangenheim 1994 gegen den Widerstand der Bundesregierung durchzusetzen, dass der Regierungsentwurf für ein Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG) um ein „Flächenerwerbsprogramm“ ergänzt wurde. Die Eckwerte für ein solches „Flächenerwerbsprogramm“ waren in der von den Koalitionsfraktionen am 20. Mai 1994 verabschiedeten Fassung des EALG nicht inakzeptabel. Sie sind jedoch nach zweimaliger Verhandlung des Gesetzentwurfs im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat in ein Siedlungsprogramm für die ehemaligen LPG-Betriebe als mit Abstand größte Pächtergruppe ehemals volkseigener BVVG-Flächen umgemünzt worden. Nur eine Minderheit der Alteigentümer, nämlich diejenigen, die BVVG-Flächen hatten pachten können, konnten von den Flächenerwerbsmöglichkeiten für Pächter Gebrauch machen.

Verfassungsrechtliche Zweifel am EALG und Verfassungsbeschwerde

Vor Verabschiedung des EALG hatten zwei große Anhörungen des Finanz- und Rechtsausschusses des 12. Deutschen Bundestages stattgefunden. Zehn namhafte Verfassungsrechtler waren zu den verfassungsrechtlichen Fragen gehört worden. Bis auf eine Ausnahme haben die Staatsrechtslehrer das Gesetz als verfassungswidrig bezeichnet. Die „Wertschere“ zwischen dem grundsätzlich zurückzugebenden Verkehrswert an die nach 1949 Enteigneten und die Null- bzw. Minimalentschädigung/Ausgleichsleistungen an die zwischen 1945 und 1949 Enteigneten sei sachlich nicht zu rechtfertigen, willkürlich und deshalb mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zu vereinbaren. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem ersten Bodenreform-

urteil geschrieben, es sei gleichheitswidrig, dass die einen alles und die anderen fast gar nichts bekämen. Außerdem könne der Umstand, dass grundsätzlich der Verkehrswert des früheren Eigentums zurückzugeben sei, nach dem Gleichheitssatz auch für die Höhe der Ausgleichsleistungen von Bedeutung sein.

Daher haben Betroffene 1995 eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Gleichheitssatzes durch das EALG erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, um zu verhindern, dass durch zwischenzeitliche Landverkäufe durch die BVVG vollendete Tatsachen geschaffen würden.

1996

2000

Beschwerde an die EU-Kommission in Brüssel

Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gegen das EALG durch Beschluss vom 21. Mai 1996 zurückgewiesen hatte, hat die AfA eine Beschwerde an die EU-Kommission in Brüssel gerichtet, um zu verhindern, dass die an die früheren Eigentümer zu begünstigten Bedingungen zu verkaufenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen begünstigt an Dritte veräußert werden, die keinen Anspruch auf Wiedergutmachung wegen der Vermögenskonfiskationen und Vertreibungen hatten.

Die Bundesregierung hatte der Europäischen Kommission mitgeteilt, das Flächenerwerbsprogramm sei insgesamt eine wiedergutmachungsrechtliche Regelung. Das gelte auch für Neueinrichter, da Nachteile ausgeglichen werden sollten, die in 40 Jahren DDR entstanden seien, weil sich eigenständige landwirtschaftliche Betriebe in der DDR nicht entwickeln konnten. Dagegen richtete sich die AfA-Beschwerde.

Die EU-Kommission hat in der Begünstigung nicht wiedergutmachungsberechtigter Personen eine unzulässige Beihilfe und einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des damaligen EG-Vertrages gesehen. Sie hat schließlich durch Beschluss vom 20. 01.1999 insoweit beanstandet, als Personen begünstigt werden,

die keinen Anspruch auf Wiedergutmachung wegen Enteignung haben.

Wegen dieser Beanstandungen der EU-Kommission verhängte die Bundesregierung einen knapp zweijährigen Verkaufsstopp. Das Ziel, einen begünstigten Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Flächen in den neuen Bundesländern an nicht wiedergutmachungsberechtigte Personen bis auf Weiteres zu verhindern, war erreicht.

Die Bundesregierung hat jedoch – ohne Rechtfertigung – den Verkaufsstopp auf die Alteigentümer ausgedehnt, obwohl die EU-Kommission ausdrücklich festgestellt hatte, die Begünstigung der in den Jahren 1945 bis 1949 Enteigneten sei nach dem EG-Vertrag nicht zu beanstanden, weil es sich um eine Kompensation erlittener Schäden handelt. Ferner bestimmte die BVVG fortan den Kaufpreis für einen begünstigten Flächenerwerb wiedergutmachungsberechtigter Alteigentümer nicht mehr nach den im Bundesanzeiger veröffentlichten Regionalen Wertansätzen für land- und forstwirtschaftliche Flächen (RAW), sondern wie für alle anderen nicht Wiedergutmachungsberechtigten nach dem Verkehrswert. Das führte zu einer ersten Erhöhung der Kaufpreise, die die Flächenerwerbsrechte wiedergutmachungsberechtigter Alteigentümer entwertete.

Das BVerfG-Urteil zum Ausgleichleistungsgesetz

Erst am 11. April 2000 ist über die 1995 eingereichten Verfassungsbeschwerden gegen das Ausgleichleistungsgesetz verhandelt worden. Nach Vorbereitung und Verlauf der Sitzung, nach Inhalt und Art der Befragung durch das Gericht und aufgrund der von der Bundesregierung gegebenen Antworten hatten Prozessbeobachter den Eindruck, die Beschwerden würden erfolgreich sein. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht alle

Beschwerden durch sein Urteil vom 22. November 2000 zurückgewiesen. Dies ist mit der knappen Mehrheit von 4:4 geschehen, wobei sowohl der Senatsvorsitzende als auch der Berichterstatter von den vier von der SPD benannten Bundesverfassungsrichtern überstimmt worden sind. Das Bundesverfassungsgericht hat es durch dieses weitere politische Urteil abermals versäumt, Rechtsfrieden zu schaffen und die Dinge gerade zu rücken.

Menschenrechtsbeschwerde Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – wieder mächtige Freundschaften?

2001 hatten vier Beschwerdeführer mit Unterstützung der AfA in einer Menschenrechtsbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nach der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend gemacht, das Vermögensgesetz, das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz sowie das Urteil des BVerfG vom 22.11.2000 zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz hätten verschiedene ihrer materiellen Rechte aus der Konvention sowie ihr Recht auf ein faires Verfahren verletzt. In diesen Verfahren war zunächst Prof. Dr. Georg Ress deutscher Berichterstatter.

Die Kleine Kammer des EGMR hatte die Menschenrechtsbeschwerde der AfA als zulässig erachtet und für den Verhandlungstermin am 22.09.2004 vor der Großen Kammer des EGMR eine Beweisaufnahme angeordnet. Nach dem Verlauf dieser mündlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme, in der der damalige AfA-Vorsitzende Albrecht Wendenburg als sachverständiger Zeuge gehört worden war, waren Beschwerdeführer und Anwälte zu dem Verfahrensausgang optimistisch. Das Richteramt von Prof. Georg Ress endete jedoch am 31.10.2004, also vor dem für März 2005 festgesetzten Entscheidungstermin des EGMR. Alle Verfahrensbeteiligten waren völlig überrascht über das im März 2005 verkündete Urteil des EGMR, das die Beschwerden konträr zu dem bisherigen Verfahrensverlauf „als offensichtlich unzulässig“ abwies.

Wie hatte es zu dieser Kehrtwende kommen können? An die Stelle von Prof. Georg Ress war am 01.11.2004 die damals noch am Bundesverfassungsgericht amtierende Verfassungsrichterin Renate Jaeger (SPD) getreten. Ihre Wahl durch den Europarat war auf Vorschlag des deutschen Mitglieds der Parlamentarischen Versammlung im Europarat, die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) ohne Abstimmung mit der CDU durchgesetzt worden. Da Renate Jaeger zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem EGMR am 22.09.2004 noch nicht Richterin in Straßburg war, durfte sie an der Entscheidung nicht mitwirken. Außerdem war sie als Richterin am Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts an der angefochtenen Ausgangsentscheidung des Bundesverfassungsgericht beteiligt und durfte deshalb an der Entscheidung des EGMR nicht mitwirken. Dies hat, wie die am Prozess beteiligten Anwälte aus dem Gericht vernommen haben, Renate Jaeger jedoch nicht gehindert, im Hintergrund intensiv auf ihre Kollegen und die zu treffende Entscheidung einzuwirken.

Dafür hatte sie angeblich zwei Gründe: Zum einen wollte sie nicht, dass "ihre" Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom EGMR in Straßburg aufgehoben würde. Zum anderen war Frau Leutheusser-Schnarrenberger im Dezember 1995 wegen des Votums der Mitgliederbefragung in der FDP zum Großen Lauschangriff und von der FDP mehrheitlich



2001



mitgetragenen akustischen Wohnraumüberwachung freiwillig als Bundesjustizministerin zurückgetreten. Im Rahmen der – auch von Frau Leutheusser-Schnarrenberger als eine der Beschwerdeführerinnen – erhobenen Verfassungsbeschwerden gegen dieses Gesetz war Renate Jaeger Berichterstatterin des zuständigen 1. Senates am Bundesverfassungsgericht. Als solche hatte sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2004 zum Großen Lauschangriff vorbereitet und verfasst. Dieses Urteil hob das Gesetz der christlich-liberalen Koalition zum Großen Lauschangriff auf.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger war auf diese Weise "rehabilitiert". Sie wurde 2009 erneut Bundesjustizministerin. Hatten auch hier zwei einander viel zu verdanken?

Aus dem EGMR war zu hören, dass diese Kehrtwende erhebliche Enttäuschungen nicht allein bei dem bereits ausgeschiedenen Richter Prof. Georg Ress ausgelöst hatte, sondern auch bei den nunmehr überstimmten sieben Mitgliedern der Kleinen Kammer durch die Große Kammer des EGMR.

1. und 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz

Mit dem (ersten) Flächenerwerbsänderungsgesetz (FlErwÄndG) von 2009 wurde die unentgeltliche Übertragung weiterer Flächen auf das Nationale Naturerbe festgeschrieben. Diese Flächen standen und stehen Alteigentümern für einen begünstigten Erwerb zu Wiedergutmachungszwecken nicht mehr zur Verfügung, eine weitere Verschlechterung der Position der Alteigentümer. Erwerbsberechtigungen für Pächter auf Basis von nach dem 1.1.2007 geschlossenen langfristigen Pachtverträgen wurden gestrichen. Die Ausübung von Erwerbsrechten auf Basis von vor dem 1.1.2007 geschlossenen Pachtverträgen wurden bis zum 31.12.2009 befristet. Waldenerwerbsmöglichkeiten wurden mit Ausnahme derjenigen für Alteigentümer gestrichen.

Die Umstellung der Ermittlung der begünstigten Kaufpreise für wiedergutmachungsberechtigte Alteigentümer von den RAW auf Verkehrswerte hatte bereits zu einer Entwertung der Flächenerwerbsrechte geführt. Ab 2004, aber insbesondere nach

der im November 2008 einsetzenden Finanzkrise, zogen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen erheblich an. Da für Alteigentümer der begünstigte Kaufpreis auf Basis des von der BVVG ermittelten Verkehrswerts abzüglich 35% ermittelt wurde, waren die Flächenerwerbsrechte wegen der Begrenzung des Erwerbsanspruchs auf die sog. gekürzte Bemessungsgrundlage, also die Ausgleichsleistung in Geld vor Abzug des Lastenausgleiches, weitestgehend entwertet. Das führte bereits 2008/2009 zu der Forderung der Betroffenen, die Kaufpreise festzuschreiben.

In einem Gespräch im Bundesfinanzministerium im April 2010 ist es schließlich dem damaligen AfA-Vorsitzenden Albrecht Wendenburg gelungen, Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble davon zu überzeugen, für die Kaufpreisberechnung auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten regionalen Wertansätze von 2004 (RAW 2004) abzustellen (sog. Stichtagsregelung) und die Übertragungsmög-

lichkeiten auf Verwandte bis zum 4. Grad in der Seitenlinie zu verbessern. In den zwischen Januar 2004 und dem Inkrafttreten des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes geschlossenen Kaufverträgen, sollten die Kaufpreise auf die RAW 2004 korrigiert und den Käufern die Möglichkeit gegeben werden, für die Differenz weitere Flächen zu erwerben. Systemwidrig und willkürlich werden auf den Kaufpreis 75% der auf die Ausgleichsleistung in Geld für deren verspätete Auszahlung ab 2004 gezahlten Zinsen aufgeschlagen. Die Flächenerwerbswünsche /-ansprüche waren innerhalb eines engen Zeitfensters von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes anzumelden.

Alteigentümer, die keine Wiedereinrichter und keine BVVG-Pächter waren, haben von den nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG erworbenen knapp 70.000 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen ca. 52.000 ha, also ca. zwei Drittel, erst nach Inkrafttreten des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes erworben.

Ausgleichsleistungen – eine Bilanz

Für alle Enteignungen normierte das Vermögensgesetz den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“. Nur für die zwischen 1945 und 1949 konfiszierten Vermögen galt und gilt dies wegen des Restitutionsausschlusses nicht. Da über 3,2 Millionen Hektar land- und forstwirtschaftlicher Flächen Fiskaleigentum des Bundes geworden waren, hätte der Bund sie zurückgeben können, ohne in Eigentumsrechte von DDR-Bürgern einzugreifen.

Der Gesetzgeber kehrte die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einer den Vorgaben des Gleichheitsgrundsatzes in Art. 3 Grundgesetz entsprechenden Ausgleichsleistung in ihr Gegenteil um. Die Geldansprüche wurden erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ab 2004 ausbezahlt und entsprachen lediglich ca. 2,45 % des damaligen Wertes der konfiszierten Vermögen.

Das Abkommen mit den USA über die Entschädigung US-Amerikanischer Staatsbürger in Höhe des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Konfiskation zuzüglich 3 Prozent Zinsen für jedes seither vergangenen Jahr degradiert die betroffenen Deutschen zu Bürgern zweiter Klasse. Was könnte die willkürliche Handhabung der Entschädigungsregelungen für Alteigentümer durch Bundesregierung und Bundestag deutlicher machen?

Die Verwaltungsverfahren bei den Vermögensämtern über die Festsetzung der Ausgleichsleistungen dauerten überlange, teilweise sind sie noch immer nicht abgeschlossen. Der letzten vom BADV veröffentlichten Statistik ist nur zu entnehmen, dass bis zum 31.12.2015 24.836 Anträge nach dem Ausgleichsleistungsgesetz positiv beschieden worden sind. Die schleppende Bearbeitung verhinderte eine schnelle Auszahlung der Ausgleichsleistungen als Wiedergutmachung und behinderte die Alteigentümer bei Ausübung ihrer Flächenerwerbsansprüche. Nur etwa 5% der Alteigentümer

gelang es, Flächen von der Treuhandanstalt/BVVG (zurück) zu pachten und einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einzurichten. Die erwerbzbaren Hektarzahlen liegen weit unterhalb der schon damals vom Bundeswirtschaftsministerium betriebswirtschaftlich für verantwortlich gehaltenen Betriebsgrößen. Bestehende Pachtverträge mussten von den Alteigentümern bis zu 18 Jahren Gesamtlaufzeit verlängert werden, während die BVVG selbst nur sehr viel kurzfristigere Pachtverträge abschloss. Die Pachten waren niedriger als die Zinsen für einen Kredit zur Finanzierung des Erwerbes. Ein solcher musste aufgenommen werden, da die Ausgleichsleistung erst ab 2004 ausbezahlt wurde. Die Flächen waren für anfänglich 20 und sind derzeit für 15 Jahre nach ihrem Erwerb weder beleihbar noch frei veräußerbar. Liquiditätshilfen für die Wiederanschaffung konfiszierten Inventars, beispielsweise für die Erstellung der ersten Ernte, gab es nicht, während die ehemaligen DDR-Betriebe vom Staat entschuldet wurden und Beihilfen erhielten.

Alteigentümer konnten von 3,2 Mio. ha land- und forstwirtschaftlicher Fläche, die am 31. Oktober 1990 Volkseigentum der DDR und als Fiskalvermögen an den Bund gefallen waren, als Wiedergutmachungsleistung nur ca. 70.000 ha Landwirtschaft und ca. 27.000 ha Wald begünstigt zurückerwerben. Das entspricht nur etwa 3 % (!) der Gesamtflächen, die hätten zurückgegeben werden können, ohne in die infolge der Bodenreform entstandenen Rechte der Neubauern/Siedler und ihrer Erben einzugreifen.

1,5 Mio. ha wurden nach VermG (z.B. an die vor dem 8. Mai 1945 vom NS-Regime enteigneten und an die 1949 nach Gründung der DDR Enteigneten) und VZOG (z.B. an Kommunen, Länder und andere öffentliche Körperschaften) zurückgegeben; 65.000 ha wurden auf Naturschutzverbände übertragen.

Privatisiert wurden per 30.06.2020 insgesamt ca. 1,56 Mio. ha, davon ca. 920 Tha nach AusglLeistG /FIERwV. Die nach AusglLeistG privatisierten Flächen verteilen sich wie folgt:

Wald:

- > 181,7 Tha nach § 3 Abs. 8 AusglLeistG
- > 27,0 Tha nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG
- > 270,0 Tha an Wiedereinrichter, Neueinrichter, Bauernwald

Landwirtschaft:

- > 69,8 Tha an Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG, davon 52 Tha nach Inkrafttreten des 2. FIERwÄndG, im Durchschnitt je Antragsteller nur 22,15 ha.
- > 126,7 Tha an Wiedereinrichter
- > 99,4 Tha an Neueinrichter
- > 139,5 Tha an jurist. Personen (VEG-/LPG-Nachfolgebetriebe)
- > 5,9 Tha an Gesellschafter jur. Personen (ehem. LPG-Genossen)

Offene Kaufanträge nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG:

- > Landwirtschaft: 62 Anträge mit 2,2 Mio. € Bemessungsgrundlage, im Durchschnitt je Antrag ca. 35 TEUR
- > Forst: 31 Anträge mit 1,0 Mio. € Bemessungsgrundlage, im Durchschnitt je ca. 32 TEUR

Erlöse der BVVG (Stand 31.12.2019)

- > Verkaufserlöse: 8.201 Mio. EUR (6.271 Mio. EUR für landwirtschaftliche und 679 Mio. EUR für forstwirtschaftliche Flächen)
- > Pachterlöse: 2.198 Mio. EUR
- > an die Bundesrepublik Deutschland als Alleingesellschafter abgeführter Gewinn: 8.050 Mio. EUR

(Zahlen und Angaben BVVG)

Auch diese Zahlen zeigen eine deutliche Benachteiligung der Opfer der stalinistischen Bodenreform. Ferner belegen sie, dass im Bereich der Landwirtschaft nicht selbst wirtschaftende Alteigentümer und Alteigentümer-Wiedereinrichter bei Schaffung und Umsetzung des Flächenerwerbsprogramms systematisch benachteiligt wurden.

Agrarstruktur in den Neuen Ländern

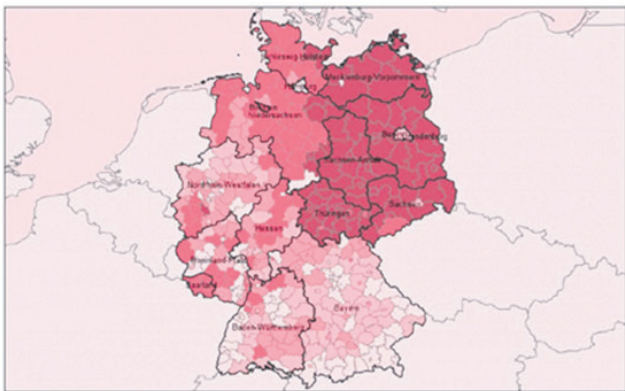
Von breiter Streuung landwirtschaftlicher Betriebe und breiter Verteilung des Bodens kann 30 Jahre nach der Wiedervereinigung im Gebiet der ehemaligen DDR nicht die Rede sein. Das zeigen exemplarisch die Verhältnisse in Sachsen-Anhalt. 4.213 landwirtschaftliche Betriebe des Landes bewirtschaften rund 1,175 Millionen ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei ca. 279 ha. Ca. 40 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes (= ca. 478 Tha) werden von ca. 6% der Betriebe (278 Betriebe) in der Größenklasse von 1.000 und mehr ha bewirtschaftet. Im Durchschnitt sind diese 278 Betriebe des Landes ca. 1.690 ha groß.

Diese Bodenverteilung ist Folge der stalinistischen Bodenreform, der Perpetuierung der sozialistischen Großbetriebe nach 1990 als Kapitalgesellschaften bzw. Agrar Genossenschaften infolge des Restitutionsausschlusses sowie der verfehlten Landwirtschaftsanpassungspolitik seit 1990. Die Politik hat auf eine Fortführung der unter dem Diktat der SED geschaffenen großen Strukturen gesetzt. Diese passen nicht zu der im Übrigen propagierten „bäuerlichen“ Landwirtschaft. Die Politik hat gesetzwidrige Unregelmäßigkeiten bei der Umwandlung der LPG auf sich beruhen lassen. „Gesunde Betriebe - krankes Land“, auf diese Formel bringt es die Bundeszentrale für politische Bildung in ihrem jüngsten Dossier. Prinz Löwenstein, Vorsitzender des Bundes Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) und Vorstandsmitglied des Forschungsins-

■ **Landwirtschaft in Ostdeutschland:
■ der späte Erfolg der DDR**

Durchschnittliche Betriebsgröße landwirtschaftlicher Betriebe (in ha) 2016

Durchschnittliche Betriebsgröße [ha] Jahr: 2016 Kreise und kreisfreie Städte 5 Klassen, Gleiche Besetzungen



1 : 9.400.000

Wert [ha]	Anzahl
0,0 bis unter 33,9	80
33,9 bis unter 41,3	81
41,3 bis unter 53,8	80
53,8 bis unter 94,9	80
94,9 bis 352,3	80
Keine Daten vorhanden	0

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2019. Dieses Werk ist lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0.

© EuroGeographics bzgl. der Verwaltungs- / Staatsgrenzen

© GeoBasis-DE / BKG (2014) bzgl. Autobahnen, Bahnstrassen und Gelände relief

Quelle:
Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf, Datenstand November 2019, eigene Darstellung

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de; Bundeszentrale für politische Bildung, 2020, www.bpb.de

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte.

titutes für biologischen Landbau (FiBL Deutschland), hat das im Januar 2020 in einem Deutschlandfunk-Interview zurückhaltend so formuliert:

„...Wir haben grundsätzlich ein Problem Das ist eine Fehlentwicklung, die schon mit der Wiedervereinigung angefangen hat, als man geglaubt hat, man muss den Menschen, denen diese Flächen mal gehört haben, sie nicht wiedergeben. ...“

Hätte man 1990 anders entschieden, hätte man eine breite Grundlage für die Wiedereinrichtung kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Familienbetriebe schaffen und fördern können. Das hät-

te auch zu mehr Bürgergesellschaft im ländlichen Raum der neuen Länder mit mehr christlich-sozialem bis liberalem Engagement in Politik, sozialen Einrichtungen und Kirche führen können. Die lesenswerten Publikationen „Heimat verpflichtet – Märkische Adlige – eine Bilanz nach 20 Jahren“ der Brandenburgischen Zentrale für politische Bildung und das von der Albrecht-Thaer-Gesellschaft herausgegebene Buch „Aus alten Wurzeln – Wiedereinrichter zwischen Ostsee und Thüringer Wald“ schildern eindrucksvoll Pioniergeist und Wiederaufbauleistung von in ihre Heimat zurückgekehrten Alteigentümern.

Man könnte diese Fehlentwicklungen korrigieren, indem man Alteigentümern

die Möglichkeit einräumt, im Wege eines in kurzen Fristen auszuübenden Vorkaufsrechts auf den Markt kommende ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen zu den Konditionen des Ausgleichsleistungsgesetzes zu erwerben. Dazu müsste der Staatsfiskus die an ihn von der BVVG abgeführten Gewinne einsetzen. Ferner ist zu überlegen, wie man mit den Fällen umgeht, in denen ehemals volkseigene Flächen mittelbar durch Anteilsverkäufe (Share Deals) den wirtschaftlich Berechtigten wechseln. Hier könnten Analogien aus Außenwirtschaft- oder Kartellrecht helfen, um Alteigentümern zu ermöglichen, mittelbar im Wege von Sharedeals gehandelte ehemals volkseigene Flächen zu erwerben.

Fortwährende Benachteiligung

Die auf Basis des Ausgleichsleistungsgesetzes begünstigt erworbenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen unterliegen ab dem Erwerb für fünfzehn Jahre u.a. folgenden Bindungen: (i) Sie dürfen grundsätzlich nicht veräußert werden, (ii) grundsätzlich nur land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und (iii) nur zum Zweck der Finanzierung des Kaufpreises beliehen werden. Durch Vorenthaltung des – im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen – frei verfügbaren Eigentums wird den Alteigentümern die Wiedergutmachung in Form der Kaufpreisbegünstigung wieder genommen. Auch den Wieder- und Neueinrichtern wird die für ihre Ortsansässigkeit gewährte Begünstigung wieder genommen. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen insbesondere für Alteigentümer, aber auch für Wiedereinrichter und Neueinrichter.

Land- und insbesondere Forstwirtschaft haben in Folge des Klimawandels und der Dürrejahre erheblichen Liquiditäts- und Investitionsbedarf. Mit Abschaffung der Bindungen könnten Kredite hypothekarisch auf diesen Flächen besichert werden. So würde in vielen Fällen die Möglichkeit, Kredit zu bekommen, verbessert. Die Zinsbelastung wäre niedriger. Alteigentümer, Wieder- und Neueinrichter könnten ohne Zustimmung der BVVG und ohne Abführung von Mehrerlösen Windkraft- oder (Agro-)Photovoltaikanlagen zur Abfederung von Ertragsausfällen in Land- und Forstwirtschaft errichten.

Die BVVG hat in den vergangenen 30 Jahren Forstflächen von mehr als 180.000 ha an nicht Wiedergutmachungsberechtigte verkauft und so Alteigentümern die Chance genommen, ihre infolge der Kappung bei 400.000 Ertragsmesszahlen (EMZ) für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nicht ausnutzbare Bemessungsgrundlage für begünstigten Walderwerb zu nutzen. Als Ausgleich dafür muss die Möglichkeit geschaffen werden, weitere landwirtschaftliche Flächen begünstigt zu erwerben.

Wiedereinrichter und Neueinrichter, also jedermann, der einen landwirtschaftlichen Betrieb in den neuen Bundesländern einrichtete (und ortsansässig wurde oder war), konnte landwirtschaftliche Nutzflächen bis zu 800.000 EMZ begünstigt

von der BVVG erwerben. Die Begünstigung wurde allein für die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes bei gegebener Ortsansässigkeit gewährt, also nicht als Wiedergutmachungsleistung. Dennoch wurde den Alteigentümern, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb wieder eingerichtet haben, der begünstigte Erwerb von 400.000 EMZ als Wiedergutmachungsleistung verwehrt. Alteigentümer-Wiedereinrichter müssen auch diese Form der Wiedergutmachungsleistung erhalten.

Leistungen nach dem AusgLeistG sind nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfrei. Auch die Begünstigung beim Flächenerwerb für nicht selbst wirtschaftende Alteigentümer ist eine Leistung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, nämlich ein unmittelbar im Gesetz verankerter, hinsichtlich des Kaufpreises begünstigter Erwerbsanspruch. Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof und die EU-Kommission haben die Begünstigung ausdrücklich als Wiedergutmachungsleistung anerkannt. Der Staat verzichtet nach dem Ausgleichsleistungsgesetz zugunsten des jeweils Berechtigten aufschiebend bedingt auf den Ablauf der 15jährigen Bindungsfrist auf die Abführung des Mehrerlöses bei Verkauf. Er leistet damit Gewähr für die Nachhaltigkeit der beim Erwerb gewährten Begünstigung. Dieser Verzicht stellt steuerrechtlich eine werthaltige Leistung an den Wiedergutmachungsberechtigten mit der Folge der Steuerfreiheit eines Veräußerungsgewinns dar.

Das Bundesfinanzministerium jedoch steht auf dem nicht näher begründeten Standpunkt, im Falle des Verkaufs begünstigt erworbener Flächen unterliege die Differenz zwischen dem begünstigt niedrigen EALG-Anschaffungspreis und dem Veräußerungserlös, also auch die in diese Differenz "eingeflossene" Vergünstigung, der Einkommensbesteuerung. Die Finanzverwaltung entzieht so den Alteigentümern im Falle eines Verkaufs nach 15 Jahren die Wiedergutmachungsbegünstigung wieder. Die Differenz zwischen Verkehrswert zum Anschaffungszeitpunkt und begünstigtem Kaufpreis muss jedoch steuerfrei bleiben. Nur so bleibt die Begünstigung nachhaltig gesichert.

Rehabilitierungen

Die von den Stalinisten während der Boden“reform“ begangenen Repressionen stellten schon damals schwerwiegende Verstöße gegen allgemein anerkannte Menschenrechte dar. Dem trägt die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 Rechnung, die für strafrechtliche Vermögenseinziehungen selbst dann eine Rehabilitierung vorsieht, wenn sie unter sowjetischer Besetzung erfolgt sind. Art. 17 des Einigungsvertrages verlangt zudem die Rehabilitierung aller wesentlich rechtsstaatswidrigen Strafmaßnahmen in SBZ und DDR. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber mit Erlass des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes umgesetzt. Nach diesem Gesetz sind alle mit einer freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Strafmaßnahmen im Gebiet der ehemaligen DDR seit dem 8. Mai 1945 für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben – ausdrücklich auch solche, die nicht von einem Gericht verhängt wurden.

Warum hat bisher kein Gericht die Repressionsmaßnahmen während der Boden“reform“ strafrechtlich rehabilitiert? Wenn diese Vermögenskonfiskationen rehabilitiert würden, wären sie aufzuheben und würden Rückgabeansprüche nach dem Vermögensgesetz auslösen. Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung mit anderen Opfergruppen wird man die Auslösung

vermögensrechtlicher Ansprüche nach einer strafrechtlichen Rehabilitierung des Unrechts während der stalinistischen Boden- und Wirtschafts“reform“ nicht einfach ändern können. Daher wird der Begriff „Strafe“ auf kriminalstrafrechtliche Maßnahmen im Sinne unserer Strafprozessordnung verkürzt und nicht darauf abgestellt, dass die Vermögenskonfiskationen, Erschießungen, Inhaftierungen mit in Kauf genommener Todesfolge und Ausweisungen nach stalinistischer Strafrechtsdoktrin Strafmaßnahmen gegenüber dem Klassenfeind waren.

Für eine Aufklärung dieser Repressions- und Strafmaßnahmen gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Justiz unternimmt jedoch gar nicht erst den Versuch, die als Boden- und Wirtschafts“reform“ kaschierte Bestrafung der Betroffenen aufzuarbeiten. Bis heute hat kein Staatsanwalt wegen der Verbrechen in den stalinistischen Speziallagern ermittelt.

Eine historische und rechtliche Aufarbeitung dieses Unrechts sowie dessen Rehabilitierung stehen 30 Jahre nach der Wiedervereinigung aus. Die Aufhebung aller Antragsfristen für Rehabilitierungsanträge erlaubt die juristische, zeit- und rechtshistorische Aufarbeitung diese Geschehens nach wie vor.

Einzelne Betroffene haben jüngst Petitionen an den Deutschen Bundestag gerichtet. Deren Ziel ist es, nicht auf den Strafbegriff unserer Strafgesetze, sondern auf einen erweiterten Strafbegriff, wie er auch vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof herangezogen wird, abzustellen. In den Gesprächen mit Bundestagsabgeordneten wird deutlich, dass eine strafrechtliche Rehabilitierung der Vermögenskonfiskationen und der anderen Strafmaßnahmen zwischen 1945 und 1949 vor allem abgelehnt wird, weil dies nach dem Vermögensgesetz Rückgabeansprüche auslösen würde. 30 Jahre nach der Wiedervereinigung dürfte eine solche Rückgabe indes de facto in den meisten Fällen nicht mehr möglich sein. Das verkennen auch die Betroffenen nicht. Andererseits ist deren Verlangen nach strafrechtlicher Rehabilitierung berechtigt. Daher könnte ein Ansatz sein, anstelle des Anspruchs auf Rückgabe konfiszierter Vermögenswerte einen Entschädigungsanspruch zu normieren, dessen Höhe wesentlich über dem Ausgleichsleistungsanspruch in Geld liegt und sich an den Entschädigungsregelungen der alten Bundesländer für diejenigen richtet, die in den alten Bundesländern zu Unrecht als Nazis oder Kriegsverbrecher enteignet worden waren (vgl. Gertner u.a. in HvL, Das Grüne Blatt v. 2.5. u. 31.7.20)

Historische Irrtümer

„... Das himmelschreiende Unrecht, das seinerzeit mit der Bodenreform verbunden war, muß wohl den ehemaligen DDR-Bürgern erst einmal wieder in Erinnerung gerufen werden. Es ist verschwiegen und verdrängt worden. Offiziell wurde die Bodenreform als Befreiung von den Unterdrückern dargestellt. So stand es im Lehrbuch. Also mußte es sein.

... Eine Bodenreform, die eine Höchstgrenze des zulässigen Landbesitzes festgelegt und den darüber hinausgehenden Teil gegen Entschädigung enteignet hätte, wäre gerechtfertigt gewesen.

Aber von dieser Art war die Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone nicht. Sie war eine Strafeinteilung. Diejenigen, die mehr als hundert Hektar besaßen, wurden nämlich vollständig enteignet, zumeist mitsamt ihrer beweglichen Habe. Unter demütigenden Umständen wurden sie aus ihren Häusern vertrieben und des Ortes verwiesen (wenn sie nicht sogar interniert wurden), und zwar auch die erwachsenen Kinder der Enteigneten – Sippenhaft. Sogar Grabstellen ehemaliger Gutsbesitzer zu pflegen war unerwünscht bis riskant.

Die Bodenreform wurde damals "Demokratisierung" genannt. Dem lag ein historischer Irrtum zugrunde. Die Kommunisten, die ja immer mehr am zaristischen Rußland als an mittel- und westeuropäischen Verhältnissen orientiert waren, betrachteten die "Junker" als die Stützen des deutschen Militarismus und des Nationalsozialismus. Deshalb sollte zwar nicht eine Rasse, aber doch eine Klasse "liquidiert" werden. So etwas ist immer Unrecht. In Wahrheit hat der deutsche Landadel, der bekanntlich 1918 seine letzten Vorrechte verlor und diesseits der Oder ökonomisch oft ums Überleben kämpfte, den Nazis weitgehend kritisch bis ablehnend gegenübergestanden. Aber das durfte nicht wahr sein. Der 20. Juli 1944 ist in der DDR erst sehr spät gewürdigt worden. Selbst diejenigen, die aktiv am Widerstand gegen Hitler beteiligt waren, sind behandelt worden, als hätten sie durch ihre Abstammung Strafe verdient. ..."

Richard Schröder, ehem. Fraktionsvorsitzender der SPD-Volkskammerfraktion und ehem. Mitglied des Deutschen Bundestages in DIE ZEIT Nr. 17/1991 vom 19. 04.1991 – Strich unter die Vergangenheit

Richard Schröders Petition, man könne nicht altes Unrecht durch neues Unrecht aus der Welt schaffen, ist richtig. Um beides ging es damals jedoch nicht. Konfiskationen, Vertreibungen, Inhaftierungen und all das übrige Leid waren geschehen; dies alles ließ sich nicht "aus der Welt schaffen", die Toten ließen sich auch nicht wieder zum Leben erwecken. Selbst mit Rehabilitierungen lässt sich Unrecht nicht aus der Welt schaffen; unser Gemeinwesen würde es immerhin als solches anerkennen. Es ging 1990 darum, dass der Staatsfiskus das ihm zugefallene volkseigene Vermögen, und nur darum ging es, den von der stalinistischen Boden"reform" Betroffenen und deren Erben nicht endgültig wegnimmt – ebenso wie es mit den unter dem NS-Regime vor dem 8. Mai 1945 und den nach Gründung der DDR enteigneten Vermögensgegenständen geschah. Es ging um Gleichbehandlung, die kein neues Unrecht schaffe und dem Staat

nicht erlaubt, aus dem Leid anderer Kapital zu schlagen. Kein DDR-Bürger wäre bei Rückübertragung des 1990 im Volkseigentum stehenden und dem Staatsfiskus der Bundesrepublik zugefallenen Vermögens aus eigentumsrechtlichen Rechtspositionen verdrängt worden.

Es ist befremdlich, dass selbst westdeutsche Politiker 1990 immer noch an eine „Machtbasis“ der „Junker“ glaubten. Vor lauter Vorurteilen hatte man offensichtlich ausgeblendet, dass diese - vermeintliche - Machtbasis schon lange vor 1933 nicht mehr bestanden hatte. Die Bundesrepublik hat eine andere und bessere Verfassung als alle deutschen Staaten zuvor. Auf dieser aufbauend hatte und hat sie fest in der gesamten Bevölkerung verankerte, funktionierende demokratische Institutionen. Unsere öffentliche Verwaltung ist zutiefst sozial, rechtsstaatlich und demokratisch. „Alte Eliten“ haben keinen Einfluss mehr. Gewerkschaf-

ten haben eine starke und anerkannte Stellung. Arbeitnehmerbeteiligung ist gängige Praxis in deutschen Unternehmen. Die Bundeswehr ist eine Parlaments- und Wehrpflichtarmee mit einem Offizierscorps aus allen Bevölkerungsschichten. 1990 war der wirtschaftliche Wandel überall spürbar: Unternehmen wie SAP, Microsoft und Apple waren auch hierzulande im Begriff, einstige wirtschaftliche „Herzkammern“ der Bundesrepublik, wie die Montanindustrie im Ruhrgebiet und anderswo, abzulösen. Die deutsche Land- und Forstwirtschaft erwirtschaftete bereits 1990 weniger als 2% des Bruttosozialproduktes unseres Landes; seit den 1960er Jahren muss sie mit EU-Mitteln gefördert werden. Wie also hätten „die Junker“ angesichts dieser komplett veränderten Rahmenbedingungen durch Rückübertragung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie verfallener Gutshäuser und Höfe eine „Machtbasis“ (zurück)erhalten können?

2010 – eine Sternstunde im Bundestag

„... Zweite und dritte Beratung des ... Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz – 2. FlErwÄndG ... Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse: Das Wort hat nun ...

Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Trotz Kritik im Detail trägt Bündnis 90/Die Grünen den Entwurf des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes im Grundsatz mit; denn es geht um die Wiederherstellung legitimer gesetzlicher Ansprüche für eine Gruppe von Opfern des Stalinismus. Denken Sie 20 Jahre zurück: Bei der Abfassung des Einigungsvertrages 1990 haben die beiden deutschen Regierungen den von der Bodenreform in der sowjetisch besetzten Zone Betroffenen die Rückgabe ihres Eigentums verweigert. Später, 1994, hat die Bundesregierung ihnen, soweit sie keine Nazis waren, über das EALG einen geringen Ausgleich dafür zugesichert, dass sie in den Jahren 1945 f. völkerrechtswidrig enteignet wurden. (*Hans-Michael Goldmann [FDP]: Minimal!*)

Jetzt geht es um die Gleichstellung der Alteigentümer, die noch heute auf ihren Ausgleichsleistungsbescheid warten, mit denen, die bereits vor Jahren ihren gesetzlichen Anspruch auf Flächenerwerb einlösen konnten.

Viele mag es verwundern, dass wir Bündnisgrüne uns für Alteigentümer einsetzen. Als Bürgerrechtlerin, die über Bündnis 90 in die Politik kam, sage ich dazu: Für eine Bürger- und Menschenrechtspartei ist und bleibt es inakzeptabel, wie im Stalinismus mit den Menschen umgegangen wurde. Das gilt auch für die Bodenreform; denn den Opfern wurde nicht nur alles Eigentum genommen. Nein, sie wurden sogar innerhalb von Stunden mit nur einem Koffer in der Hand und bar jeglicher Wertgegenstände von ihrem Hof und aus ihrer Heimat vertrieben. (*Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der FDP – Arnold Vaatz [CDU/CSU]: Genau so war das!*) Manch einer wurde anschließend interniert. Viele haben all das nicht überlebt. (*Manfred Grund [CDU/CSU]: Auch das ist richtig!*) So kann und darf man mit Menschen nicht umgehen. Der Zweck heiligt nicht die Mittel. Menschenrechte sind unteilbar. Das gilt auch für die Nachkriegszeit. (*Manfred Grund [CDU/CSU]: Richtig!*) Der Versuch der Linken, die Menschenrechtsverletzungen bei der Bodenreform als Kriegsfolge zu relativieren, trägt nicht. (*Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der FDP – Dr. Kirsten Tackmann [DIE LINKE]:*

Ungeheuerlich! Die Bodenreform war Ergebnis des Krieges! – Gegenruf des Abg. Hans-Michael Goldmann [FDP]: Das haben Sie doch im Ausschuss gesagt! – Gegenruf der Abg. Dr. Kirsten Tackmann [DIE LINKE]: Das habe ich nicht gesagt!) Auch die häufig geäußerte Meinung, die Enteignung habe schon die Richtigen getroffen, die allermeisten seien aktive Nazis und Kriegsverbrecher gewesen, ist schlicht falsch. (*Otto Fricke [FDP]: Sehr wahr!*) Ein rechtsstaatlicher Prozess, in dem diese Schuld hätte festgestellt werden können, fand nicht statt. (*Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der FDP – Arnold Vaatz [CDU/CSU]: Sehr richtig!*) Im Übrigen bekommen diejenigen, denen man heute nachweisen kann, dass sie aktive Nazis waren, gar nicht erst einen Ausgleichsleistungsbescheid. (*Hans-Michael Goldmann [FDP]: Richtig!*) Wenn es bei der Bodenreform um Gerechtigkeit und um das Umverteilen von Großgrundbesitz gegangen wäre, dann hätte man den sogenannten Junkern und Großbauern wenigstens 100 Hektar Land lassen können, wie anderen Bauern auch. (*Beifall des Abg. Hans-Georg von der Marwitz [CDU/CSU]*) Dass sie nichts behalten durften, zeigt doch, dass es weniger um die Beseitigung des Großgrundbesitzes ging als vielmehr um die Beseitigung der Großgrundbesitzer. (*Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der FDP – Dr. Kirsten Tackmann [DIE LINKE]: Das war aber alliiertes Recht!*) Dass SPD und Linke noch immer der Legende von der gerechten Bodenreform anhängen, macht mich wirklich betroffen. Nichts anderes ist Grundlage ihrer populistischen Kampagne gegen den Flächenerwerb durch Alteigentümer. Das wiederum zeigt, dass die gesellschaftliche Aufarbeitung dieses Kapitels des Stalinismus noch aussteht. (*Beifall bei Abgeordneten der FDP*) Noch heute glauben viele Menschen an die Argumente für die Bodenreform aus der Stalin-Ära. Als Bürgerrechtlerin sage ich klar und deutlich: Es geht nicht um eine Revision der Bodenreform. (*Otto Fricke [FDP]: Richtig!*) Es geht um einen Diskurs in der Gesellschaft, in dem die Geschichte aufgearbeitet und die Opfer von Willkür und Stalinismus rehabilitiert werden. (*Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der FDP*) Dieser Diskurs hat mit dieser Debatte über das Zweite Flächenerwerbsänderungsgesetz vielleicht begonnen. (*Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der FDP*) ...“

Auszug Plenarprotokoll 17/82 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht 82. Sitzung Berlin, Freitag 17.12.2010

Ausblick

Was bleibt zu tun? Zunächst das, was dieses Heft will: Bewusstsein schaffen, aufklären, Fragen stellen, erinnern und mahnen.

Alfred Grosser hat den Deutschen mit Bezug auf das Dritte Reich einen undifferenzierten Hang zur Kollektivschuld vorgehalten, anstatt zu fragen, wo die verschiedenen Abstufungen des Mitmachens, des Mitläufertums und des Widerstandes waren. Das wird man auch gegenüber den verfeimten "Junkern" tun müssen. Die in ih-

rer Pauschalität falschen Vorurteile gegenüber einer Bevölkerungsgruppe als ganzer müssen abgebaut werden. Das könnte eine ergebnisoffene Aufarbeitung des Unrechts von 1945, auch des Unrechts in den damaligen Speziallagern, ermöglichen. Dieses Unrecht sollte endlich auf breiter Front rehabilitiert werden.

Die nach wie vor bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Benachteiligungen von Alteigentümern sind konsequent abzubauen. Die Bindungen, denen als Wieder-

gutmachungsleistung erworbene land- und forstwirtschaftliche Flächen auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung noch unterliegen, sind endlich aus dem Ausgleichsleistungsgesetz zu streichen. Volle Steuerfreiheit der Wiedergutmachungsleistungen ist sicherzustellen. Vorkaufrechte für Alteigentümer an auf den Markt kommenden ehemals volkseigenen Flächen würden helfen, die systematische Benachteiligung der Alteigentümer im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms abzubauen.

„Für einen Staat, der geachtet dastehen will nach außen, fest und unerschüttert im Innern, gibt es kein kostbareres Gut zu hüten und zu pflegen als das Rechtsgefühl ... Die Idee des Rechts und das Interesse des Staates müssten Hand in Hand gehen ... Aus einem schlechten Recht ist auf Dauer kein noch so gesundes Rechtsgefühl gewachsen.“

Rudolf v. Ihering (1818-1892)

Weiterführende Literatur finden Sie unter dem Link

<https://www.afa45-49.de/literatur/>



ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AGRARFRAGEN

Mitglied der  Familienbetriebe
Land und Forst

überarbeitete Fassung der Sonderbeilage zum
Magazin land 03/2020 (Stand Januar 2021)
Familienbetriebe Land und Forst e.V.
Ausgabe 3/2020

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen
Dr. Eberhardt Kühne, Vorsitzender
Erimar v. der Osten, stellv. Vorsitzender
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin
Tel.: 030/318072-28, Fax: -42
arge.agrarfragen@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Eberhardt Kühne, Erimar von der Osten

Lektorat

Juliane Ahrens

Bildredaktion

Juliane Ahrens

Layout

Linus Cuno von Aufseß

Druck

ODS – Office Data Service GmbH, Berlin
Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung der Familienbetriebe Land und Forst e.V. Namensartikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos.

Fotos

Cover: Gebhard v. Zabeltitz (1960-2019); S. 8: Dr. Eberhardt Kühne; S. 10: Bundesbildstelle, Mauerfall 1989 / Bewohner aus beiden Teilen der Stadt auf der Mauerkrone, B 145 Bild-00010487, Fotograf: Klaus Lehnartz; S. 12: Bundesarchiv, LPG Gröbzig, Kinder beobachten Mähdrescher, Bild 183-H0716-0008-001, Fotograf: Helmut Schaar; S. 14: Bundesverfassungsgericht, Shutterstock 1597862617; S. 17: Bundesarchiv, Bonn, Helmut Kohl, Roman Herzog, B 145 Bild-M1036-28A, Fotograf: Georg Munker; S. 18: Blumberger Herrenhaus (Nach einem Original von H. Litzmann, ausgeführt von Th. Albert, veröffentlicht im Verlag, Alexander Duncker, Berlin, erschienen 1866); S. 18/19: Portraits von Eckhart von der Osten, privat; S. 21: Schloss Penkun, (nach einem Original von C. G. Gemeinert, ausgeführt von Th. Albert, veröffentlicht im Verlag Alexander Duncker, 1861); S. 23: Amt Wanzleben von Südwesten, 1920iger Jahre (Aquarell, Privatbesitz); S. 29: European Court of Human Rights, Shutterstock 1170999274; S. 33: Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de; Bundeszentrale für politische Bildung, 2020, www.bpb.de

Weiterführende Literatur

- Asche, Klaus;** Preußen ist überall - Totgesagte leben länger; Vortrag vor dem Überseeclub, Hamburg, 2001
- Baus, Ralf Thomas;** Die Christlich-Demokratische Union Deutschlands in der sowjetisch besetzten Zone 1945 bis 1948. Gründung – Programm – Politik, Düsseldorf 2001
- Baetge, Christian/ von Harling, Gert G.;** Aus alten Wurzeln – Wiedereinrichter zwischen Ostsee und Thüringer Wald. Dokumentation zur Wechselvollen Geschichte der Landwirtschaft in Ostdeutschland. Hrsg. Albrecht Thaer Gesellschaft, Hannover 2010
- Bauernkämper, Arnd;** „Junkerland in Bauernhand?“ Durchführung, Auswirkungen und Stellenwert der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone, Stuttgart 1996
- Bauernkämper, Arndt** (Hrsg.): „Junkerland in Bauernhand?“ Durchführung, Auswirkungen und Stellenwert der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone; Stuttgart 1996
- von Breitenbuch, Georg Ludwig;** Sahlis: Vom Rittergut zum Volkseigenen Gut. In: Ulrich Kluge, Winfried Halder und Katja Schlenker (Hrsg.): Zwischen Bodenreform und Kollektivierung. Vor- und Frühgeschichte der „sozialistischen Landwirtschaft“ in der SBZ/DDR vom Kriegsende bis in die fünfziger Jahre; Stuttgart 2001, S. 105-123
- Bromley, Joyce E.;** German Reunification - Unfinished Business; London/New York 2017
- Bruhns, Wibke;** Meines Vaters Land; Berlin 2004
- Carsten, Francis L.;** Geschichte der preußischen Junker; Frankfurt 1988
- Graf zu Dohna, Jesko;** Die kommunistische Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone (1945-1949). In: Christoph Rechberg (Hrsg.): Restitutionsverbot. Die „Bodenreform“ 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands. Eine Dokumentation. München, Landsberg am Lech 1996
- Donath, Mathias** (Hrsg.): Die Erfindung des Junkers – Die Bodenreform 1945 in Sachsen; Meißen 2011
- Fenske, Hans;** Erkämpfung von Ellenbogenraum in der Welt, Der leidenschaftliche Imperialist: Max Weber und die preußischen Junker; FAZ vom 23.11.1999
- ders.;** Der moderne Verfassungsstaat, eine vergleichende Verfassungsgeschichte 2001
- Fikentscher, Schmuhl, Breitenborn** (Hrsg.); Die Bodenreform in Sachsen-Anhalt; Halle 1999
- Foitzik, Jan;** Inventar der Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945-1949; im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte; München, New Providence, London, Paris, Saur 1995
- Gerke, Jörg;** Nehmt und euch wird gegeben: Das ostdeutsche Agrarkartell. Bauernlegen für neuen Großgrundbesitz und Agrarindustrie; 2008
- Grosser, Dieter;** Vom monarchischen Konstitutionalismus zur parlamentarischen Demokratie; 1970
- ders.;** Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Politische Zwänge im Konflikt mit ökonomischen Regeln, Deutsche Verlags-Anstalt (DVA); Stuttgart 1998
- Hermes, Peter;** Die Christlich-Demokratische Union und die Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Jahre 1945; Saarbrücken 1963
- Martin Holz;** Nicht Sibirien, sondern Rügen; Rugia Journal 2001
- ders.;** Evakuierte, Flüchtlinge und Vertriebene auf der Insel Rügen 1943-1961. Köln, Weimar, Wien 2003
- Klein, Eckart;** Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher; Potsdam 2005
- Kluge, Ulrich;** Die Bodenreform ist in erster Linie eine politische Angelegenheit. Agrarstruktureller Wandel in Sachsen 1945/46. In:
- Kossert, Andreas;** Kalte Heimat – Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945; München 2008
- Kroll, Frank-Lothar;** Geburt der Moderne - Politik, Gesellschaft und Kultur vor dem Ersten Weltkrieg; Berlin 2013
- v. Kruse, Joachim** (Hrsg.); Weißbuch über die „Demokratische Bodenreform“ in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands – Dokumente und Berichte; 2. Aufl. 1988

- Haustein, Petra, Kaminsky Kaminski, Knigge, Volker**; Instrumentalisierung, Verdrängung, Aufarbeitung, Die sowjetischen Speziallager in der gesellschaftlichen Wahrnehmung 1945 bis heute; Göttingen 2006
- Löhr, Hanns C.**; Der Kampf um das Volkseigentum. Eine Studie zur Privatisierung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern durch die Treuhandanstalt (1990-1994); Berlin 2002
- Madaus, Udo**; Wahrheit und Recht - Anklage gegen das Bundesverfassungsgericht; 2007 (Sonderdruck)
- Maurach, Reinhart**; Zur Entwicklung des materiellen Verbrechensbegriffs im sowjetischen Strafrecht; Recht in Ost und West, Zeitschrift für Rechtsvergleichung und interzonale Probleme 1957
- v. Mettenheim, Andreas**; Carl Wenzel-Teutschenthal, 1876-1944. Ein Agrarunternehmer im Widerstand; Berlin 2019
- Nelson, Arvid**; Cold War Ecology (Subtitle: Forests, Farms, & People in the East German Landscape, 1945-1989); New Haven, 2005
- Ney, Martin**; der 2+4 Prozess aus der Sicht des Rechtsberaters; ZaöRV 2015,619
- Paasch, Ernst-Walter und Staevie, Dieter**; Von der Bodenreform bis zur Treuhand, Lexikon der Volkseigenen Güter und ihrer Direktoren im Bezirk Magdeburg; Oschersleben 2005
- Paffrath, Constanze**; Macht und Eigentum; Die Enteignungen 1945-1949 im Prozess der deutschen Wiedervereinigung; Köln Weimar Wien 2004
- Pauls, Christian F.**; Die Enteignungen in der SBZ 1945 bis 1946 (sog. Bodenreform): Im Rahmen der Verhandlungen über die Deutsche Einheit (1990) und als Gegenstand des einschlägigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1991); Erinnerungen 2015, Anlage zum AfA-Rundbrief vom 17.12.2015
- Pfeiffer-Wentzel, Lore**; Ein Leben zwischen Willkür und Glück, 2. Auflage, Halle (Saale) 2015
- Pollmann, Klaus Erich**; Parlamentarismus im Norddeutschen Bund 1867-1870; 1985
- Purps, Thorsten**; Vom Staat enterbt; Die Bodenreformaffäre – eine Skandalchronik aus dem Land Brandenburg; Halle (Saale) 2009
- Reif, Hein**; Die Junker. In: Etienne Francois und Hagen Schulze (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte; 4. Auflage München 2001
- Rogalla von Bieberstein, Johannes**; Die Junker als Feinde des Volkes. In: Deutsches Adelsblatt 1994, Heft 9
- Seffner, Wolfgang**; Die Rittergüter des Vogtlands, ihr Schicksal im 20. Jahrhundert; Plauen 2002
- Schellhorn, Martina**; Heimat verpflichtet, Märkische Adlige – eine Bilanz nach 20 Jahren; Potsdam 2012
- Schnittenhelm, Ulrike**; Strafe und Sanktionensystem im sowjetischen Recht; Freiburg 1994
- Schöne, Jens**; Das sozialistische Dorf. Bodenreform und Kollektivierung in der Sowjetzone und DDR; Leipzig 2008
- Sobotka, Bruno J.** (Hrsg.); Burgen, Schlösser und Gutshäuser in Sachsen; Stuttgart 1996
- ders.** (Hrsg.); Wiedergutmachungsverbot? Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949; Mainz 1998
- Torp, Cornelius**; Max Weber und die preußischen Junker; Tübingen 1998
- taz** (Die Tageszeitung) vom 01.06.2014: Agrarkartelle in Ostdeutschland - Die Saat ist aufgegangen
- Unger, Manfred**; Die Landesverwaltung Sachsen in den revolutionären Prozessen des Jahres 1945, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 13, 1986
- ders.**; Zur Geschichte der Bodenreform in Sachsen. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 14, 1987
- Wendenburg, Albrecht**; Bericht über die Beschlussfassung zum Einigungsvertrag im Bundestag, Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und Wiedergutmachung durch das Entschädigungsgesetz. In: Christoph Rechberg (Hrsg.): Restitutionsverbot. Die „Bodenreform“ 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands. Eine Dokumentation. München, Landsberg am Lech 1996
- ders.**; Die Rückkehr von Alteigentümern nach der Wiedervereinigung Deutschland; in: Baetge, Christian/ von Harling, Gert G., Aus alten Wurzeln

"Eine Wiederherstellung des Ostelbischen Großgrundbesitzes ist mit uns nicht zu machen."

Hans Jochen Vogel, SPD

"Ihr wollt das den ostelbischen Junkern doch wohl nicht zurückgeben!"

Jürgen Echternach, Vors. der Hamburger CDU

"Wer für ein demokratisches vereintes Deutschland eintritt, der darf nicht zulassen, dass die ostelbischen Junker von ehemals ihr Land und damit ihre Machtbasis zurückerhalten."

Heinz Westphal, SPD; Vizepräsident des Deutschen Bundestages

„Wenn man nicht jene Begründung genommen hätte, hätte man eine andere gefunden, um die Verfassungsbeschwerden der Bodenreformopfer zurückzuweisen.“

Roman Herzog

Wir danken den Förderern dieser Sonderbeilage!

fair versichert
VGH


CALENBERGER
Calenberger Kreditverein · Öffentlich-rechtliche Hypothekendarlehen · ggg-akt
Calenberger-Gürtelgen-Gubenhagen-Hilfenheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein



GAEDERTZ-SCHNEIDER G G
ASSEKURANZMAKLER SEIT 1887 H H
Ihre Spezialversicherungsmakler für die Land- und Forstwirtschaft


OLDERSHAUSEN
HOLZ & FORSTSERVICE GMBH